

## AISÖ-Information: COVID-19 (Coronavirus) – Länderinformationen

Aktualisierte Aufstellung über Grenzsicherungen und sonstige Maßnahmen, die den Straßengüterverkehr auf Grund des Coronavirus betreffen.

(Stand 06.04.2020/16:45Uhr)

### Inhalt

Albanien.....	3
Aserbaidshon .....	3
Belgien .....	3
Bulgarien .....	4
China.....	6
Dänemark .....	7
Deutschland.....	8
Estland .....	11
Finnland.....	11
Frankreich.....	13
Georgien .....	14
Griechenland .....	15
Irland .....	16
Italien.....	17
Kasachstan.....	19
Kroatien .....	21
Lettland .....	24
Litauen.....	24
Luxemburg.....	25
Malta .....	25
Marokko .....	25
Moldawien.....	26
Mongolei .....	27
Nord-Mazedonien .....	27
Niederlande.....	28
Norwegen.....	28
Österreich.....	29
Pakistan .....	31

Portugal .....	31
Polen.....	32
Rumänien .....	33
Russland .....	37
Schweden .....	38
Schweiz.....	38
Serbien.....	39
Slowenien .....	40
Slowakei.....	43
Spanien .....	45
Tadschikistan .....	47
Tschechische Republik .....	47
Türkei.....	49
Turkmenistan .....	50
Ungarn .....	51
Ukraine .....	53
Usbekistan .....	55
Vereinigtes Königreich .....	55
Weißrussland.....	56
Europäische Union .....	57
IRU .....	59
Weitere nützliche Links: .....	59

## Albanien

Der Flughafen Tirana stellt alle Flüge von und nach Deutschland, der Schweiz, Österreich und Ungarn ein. Die Verbindung nach Istanbul wird nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhalten. Die Bewegungsfreiheit von Personen außerhalb ihres Wohnortes/Haushaltes ist von 05.00h - 13.00h streng begrenzt. Die Menschen können ihre Heimat nur für berufliche Interessen und für den Kauf von Waren oder medizinischer Versorgung verlassen. Von 13.00 Uhr bis 05.00 Uhr des nächsten Tages dürfen nur autorisierte Personen ihre Wohnung verlassen.

Der internationale und inländische Personentransport ist verboten.

Der Transport von Gütern und medizinischem Material ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern eine Genehmigung vorliegt.

Seit dem 15. März 2020 sind alle albanischen Landgrenzen für jeglichen Personentransport geschlossen.

Der Güterverkehr ist vorbehaltlich einer medizinischen Kontrolle der Fahrer erlaubt. Bitte beachten Sie, dass der Grenzübergang Blato und Shepchishte-Trebishte (Debar) bereits vollständig für jeglichen Verkehr gesperrt ist.

Quelle: ANALTIR

## Aserbaidschan

Der Gütertransport zwischen Aserbaidschan und dem Iran läuft normal. Begleitete Straßentransporte (komplette Lkw-Züge mit Fahrer) dürfen die Grenze überqueren. Der Personentransport ist weiterhin eingeschränkt.

Quelle: IRU-Büro Istanbul

## Belgien

### *Einschränkungen*

Die belgische Regierung hat am 17. März 2020 zusätzliche Maßnahmen ergriffen (Schließung aller nicht unbedingt notwendigen Geschäfte - nur Apotheken, Lebensmittelgeschäfte und Zeitungsläden bleiben geöffnet), um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Die Maßnahmen sind bis zum 5. April 2020 gültig.

Der öffentliche Verkehr funktioniert normal, aber es wird gebeten, die Fahrten zu begrenzen.

Diese Maßnahmen haben keine Konsequenzen für den internationalen Güterverkehr und die Fahrer.

## *Erleichterungen*

Der Verkehrsminister kündigte eine vorübergehende Erleichterung bei Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, die an der Beförderung von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebenswichtigen Gütern zu Geschäften und Apotheken beteiligt sind. Diese Maßnahme wurde auf der Grundlage von Artikel 14.2 der EU-Verordnung 561/2006 getroffen und gilt von 14.03.2020 um 00:01 bis 31.03.2020 um 23:59.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.iru.org/apps/cms-filesystem-action?file=/flashinfo/Prolongement%20d%C3%A9rogation%20Belgique.pdf>

Die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften des belgischen Güterkraftverkehrssektors und der Logistikdienstleister für Dritte haben einen gemeinsamen Aufruf an alle Beteiligten gerichtet, um den Schutz aller im Transport- und Logistikgewerbe tätigen Personen, die während der COVID-19-Pandemie arbeiten, so weit wie möglich zu gewährleisten. Der Aufruf bezieht sich auf die strikte Einhaltung aller derzeit geltenden Maßnahmen hinsichtlich der allgemeinen Hygiene, der sozialen Distanzierung und der Verwendung von Geräten am Arbeitsplatz.

Quelle: FEBETRA

## Bulgarien

In einer neuen Verordnung hat der Gesundheitsminister von 00:00 Uhr am 20. März 2020 bis zum 17. April 2020 allen Drittstaatsangehörigen (Nicht - EU - Bürgern) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln vorübergehend untersagt. Transportpersonal, das mit der Beförderung von Gütern beschäftigt ist, ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen.

Das bereits angekündigte Einreiseverbot für EU-Bürger aus Italien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz sowie die entsprechenden Regelungen für Fahrer aus diesen Ländern bleiben in Kraft.

## *Einschränkungen*

Vom 18.03.2020 um 00:00 Uhr ist die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien für Personen aus den folgenden Ländern verboten: China (Volksrepublik); Iran (Islamische Republik); Bangladesch; Indien; Malediven (Republik); Nepal (Demokratische Bundesrepublik); Sri Lanka (Demokratische Sozialistische Republik); Spanien; Italien; Korea (Republik); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland; Nordirland; Frankreich; Deutschland; Niederlande und Schweiz.

Bulgarische Staatsbürger sowie Personen mit langem oder ständigem Wohnsitz in Bulgarien und ihre Familien sind von diesem Verbot ausgenommen. Sie unterliegen einer 14-tägigen

Quarantäne, entweder zu Hause oder in einer anderen Unterkunft ihrer Wahl. Für die Lkw-Fahrer wurde eine Sonderregelung vorgesehen:

- Bulgarische Lkw-Fahrer unterliegen ebenfalls der 14-tägigen Quarantäne, es sei denn, sie kehren in eines der Länder der Liste zurück. In diesem Fall müssen sie bis zu ihrer Abreise in Quarantäne bleiben;
- Nicht bulgarische Fahrer - Bürger der oben genannten Länder oder von dort kommend - können Güter ein- und ausladen, sollten dann aber sofort das Gebiet Bulgariens verlassen. Im Falle des Transits sollte der Transitvorgang innerhalb von 24 Stunden erfolgen;
- Alle Lastkraftwagen, die das Land durchqueren, werden unabhängig von ihrer Nationalität von der Polizei eskortiert. Darüber hinaus werden alle ausländischen Lastwagen, die nach Bulgarien einfahren, von der Polizei zu ihrer Entladestelle begleitet.
- Außerdem sind laut einer zusätzlichen Anordnung des Gesundheitsministeriums die Einfahrt und der Transit von Lastwagen, die in der Islamischen Republik Iran zugelassen sind und aus dieser kommen, vorübergehend verboten.
- Am 30.03.2020 wurde der Grenzübergang zwischen Bulgarien und Griechenland "Zlatograd-Thermes" wegen der Verbreitung von COVID-19 bis auf weiteres geschlossen und Quarantänemaßnahmen in der jeweiligen griechischen Grenzregion angekündigt.

An allen Ein- und Ausfahrten der Stadt Bansko und aller regionalen Zentren wurden spezielle Kontrollstellen eingerichtet: Blagoewgrad, Burgas, Warna, Weliko Tarnowo, Widin, Wraza, Gabrowo, Dobritsch, Kardschali, Kjustendil, Lovetsch, Montana, Pasardschik, Pernik, Plewen, Plowdiw, Rasgrad, Ruse, Silistra, Sliwen, Smoljan, Sofia, Stara Sagora, Targowischte, Chaskowo, Schumen und Jambol.

Die Menschen können in diese Städte nur zur Arbeit, zu Gesundheitszwecken, zur Pflege ihrer Angehörigen, zur Notwendigkeit der Beschaffung von Grundprodukten und Medikamenten ein- und ausreisen. Lkw-Fahrer dürfen diesen Kontrollpunkt passieren, aber es sind Verzögerungen möglich.

### *Erleichterungen*

Die bulgarische Regierung gewährt eine vorübergehende Duldung bezüglich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 für den nationalen und internationalen Warentransport. Diese Ausnahme gilt von 19/03/2020 00:00 Uhr bis 16/04/2020 24.00 Uhr. Aufgehoben werden folgende Maßnahmen:

- Art. 6(1): Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Artikel 7: Ersetzung der täglichen Mindestpausen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Artikel 8(6): Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden. Quelle: AEBTRI

## China

Die Seuchenbekämpfung bei inländischen Fällen stabilisiert sich in China, aber die Regierung hält an strengen Maßnahmen zur Vermeidung von aus dem Ausland importierten Fällen fest. Überblick über die Situation an den Landgrenzen:

- An den Grenzen zu Kasachstan gibt es auf chinesischer Seite keine obligatorischen Quarantänebestimmungen für nicht - chinesische LKW - Fahrer, die nach China einreisen, aber der reguläre Geschäftsbetrieb wurde stark beeinträchtigt:
  - Die Alashankou BCP hat den TIR-Transport seit Februar wieder aufgenommen, der Betrieb ist normal,
  - Die Hilfsdienste in Khorgos haben Anzeichen einer Wiedereröffnung gezeigt. Aufgrund der in Kasachstan angewandten Kontrollmaßnahmen finden jedoch nur sehr wenige Operationen statt,
  - bei Baketu BCP wird keine Operation gemeldet, da nicht-chinesische Fahrer aufgrund der in Kasachstan angewandten Kontrollmaßnahmen nicht bereit sind, nach China einzureisen.
  - In Erenhot, das an die Mongolei grenzt, ist der Frachtbetrieb möglich, aber der normale Betrieb wurde stark beeinträchtigt. Quarantänemaßnahmen sind für alle, die nach China einreisen, obligatorisch. In Manzhouli, an der Grenze zu Russland, ist der Frachtbetrieb möglich, aber der normale Betrieb wurde stark beeinträchtigt. Quarantänemaßnahmen sind für alle Personen, die aus 34 Ländern nach China einreisen, obligatorisch. Russische Fahrer sind von der Quarantänekontrolle ausgenommen.

Laut einer am 20. März veröffentlichten Mitteilung wird China ab dem 20. März bis auf weiteres den grenzüberschreitenden Personenverkehr aussetzen.

Am 30. März 2020 veröffentlichte das Verkehrsministerium der Volksrepublik China eine Bekanntmachung über die Verhütung und Bekämpfung von aus dem Ausland importierten Coronaviren.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf die Schließung von Grenzübergangspunkten (GÜP) und den Betrieb ausländischer Lastkraftwagen:

1. Für Straßen-GÜP: Passagier- und Frachttransport-GÜP und Passagiertransport-GÜP bleiben bis auf Weiteres für den Transportbetrieb geschlossen. Die Eröffnung des internationalen Personenverkehrs bei saisonalen GÜP wird verschoben.
2. Für LKW-Fahrer: Ausländische LKWs sollen an GÜP Fracht entladen, und ausländische LKW-Fahrer sollen noch am selben Tag nach ihrer Ankunft in China zurückkehren. Ausländische Lkw-Fahrer, die Schwierigkeiten bei der Rückkehr haben, können in Unterkünften wohnen, die von den örtlichen Behörden für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ausgewiesen wurden.

Quelle: Chinesischer Zoll

## Dänemark

### *Einschränkungen*

Die dänische Regierung hat am Freitag, den 13. März (Abend), mitgeteilt, dass die dänischen Grenzen für die Einreise nach Dänemark geschlossen werden, es sei denn, es kann ein vernünftiger Zweck nachgewiesen werden (beachten Sie, dass Tourismus nicht als legitim angesehen wird). Die neue Maßnahme wird ab 14.3. um 12.00 Uhr durchgesetzt und ist bis einschließlich 13. April in Kraft.

Der Transport von Gütern wird weiterhin möglich sein. Alle Kanäle des Gütertransports auf der Straße, dem Seeweg, der Schiene und dem Schienenweg werden ohne andere Kontrollen als die normalen Zoll-/Passkontrollen auf Stichprobenbasis offen gehalten. Der internationale Güterverkehr (einschließlich des Transits) auf der Straße sollte jedoch über die folgenden Grenzübergangsstellen abgewickelt werden: Frøslev, Sæd oder Kruså.

Bitte beachten Sie, dass die Grenzübergangsstelle Kruså für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht zugänglich ist. Für Lastwagen wird empfohlen, die Grenzübergangsstelle Frøslev (E45) zu benutzen. Der Grenzübergang in Padborg sowie andere kleinere Grenzübergänge sind geschlossen. Der Frachtverkehr kann auch über die "blaue Grenze" (Öresundbrücke und Fähren) abgewickelt werden.

### *Erleichterungen*

In Dänemark gelten vom 10. bis 22. März nationale Ausnahmeregelungen für die wöchentlichen Ruhezeiten. Aufgehoben sind die Maßnahmen in Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung Nr. 561/2006, aber alle anderen Artikel gelten.

Der dänische Verkehrsminister hat mitgeteilt, dass die befristete Ausnahme für die wöchentliche Ruhezeit der Fahrer um weitere 20 Tage verlängert wurde und somit bis zum 11. April (einschließlich) gilt. Die Ausnahme betrifft nur den nationalen Verkehr.

Ab dem 26. März 2020 gilt die befristete Ausnahme sowohl für den internationalen als auch für den nationalen Güterverkehr.

Es wurde eine Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Führerscheinen und Bescheinigungen im Verkehrssektor erlassen. Das Verbot des Fahrerwechsels zwischen Unternehmen wurde ebenfalls vorübergehend aufgehoben. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um einem Fahrermangel vorzubeugen.

Die Gültigkeit der folgenden Kategorien von Führerscheinen und Zertifikaten, die im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. April 2020 ablaufen, wird bis zum 31. August 2020 verlängert:

- Führerscheintypen: C1, C1/E, C, C/E, D1, D1/E, D und D/E.

- Bescheinigungen für die Fahrerausbildung, die gemäß der Verordnung der Exekutive über die Qualifikationsanforderungen für bestimmte Fahrzeugführer im Straßenverkehr ausgestellt werden.
- Bescheinigungen über die Fahrerschulung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt werden.
- Sicherheitsberater-Zertifikat, das gemäß der Verordnung der Exekutive über Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt wurde.
- Quellen: ITD und DTL

## Deutschland

Die Bundesregierung hat die Länder aufgefordert, die Wochenendverkehrsverbote für Lastkraftwagen auszusetzen, um die Situation während der Krise zu entschärfen. Die sechzehn Bundesländer haben die Aussetzung der Wochenendfahrverbote für Lkw bislang hinsichtlich der Warengruppen uneinheitlich und mit unterschiedlichen Fristigkeiten umgesetzt.

Deutschland führt ab 16. März um 8.00 Uhr wieder temporäre Grenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark ein. Grenzüberschreitende Gütertransporte und der Verkehr von Grenzpendlern werden weiterhin möglich sein. Reisenden wird jedoch die Ein- und Ausreise über die oben genannten Grenzen untersagt, wenn sie keinen dringenden Grund für ihre Reise haben. Dies gilt auch für Personen mit klinischen Symptomen. Berufspendler werden gebeten, entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit ihres Grenzübertritts mitzuführen. Die Kontrollen werden von der Bundespolizei durchgeführt.

Folgende Personengruppen dürfen weiterhin über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark in das deutsche Hoheitsgebiet einreisen:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.
- Personen mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis.
- Personen mit Wohnsitz in Deutschland.
- Berufspendler, unabhängig von ihrer Nationalität - ein Nachweis über den Pendlerstatus sollte mitgeführt werden ([Vorlage für eine Pendlerbescheinigung](#)). Saisonarbeiter, EU-Parlamentarier und akkreditierte Diplomaten dürfen ebenfalls einreisen.
- Personen, die dringende Gründe für die Einreise haben – ein Nachweis über dringende Gründe sollte mitgeführt werden. Die Bundespolizei trifft individuelle Entscheidungen nach eigenem Ermessen.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr bleibt gewährleistet. Dem BGL sind keine Fälle bekannt, in denen grenzüberschreitenden Warentransporten die Einreise nach Deutschland über die oben genannten Grenzen verweigert wurde.

Folgenden Personengruppen wird die Einreise über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark auf deutsches Gebiet verweigert:



- Personen, die keiner der oben genannten Gruppen angehören, wird die Einreise nach Deutschland verweigert.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen - in diesen Fällen wird unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde konsultiert.

Situation in Raststätten und Raststätten auf deutschen Autobahnen:

- In den Raststätten der Gruppe TANK & RAST ist die Nutzung der SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen seit dem 17.03.2020 kostenlos, mit dem Ziel, den Zugang der Autofahrer zu der wichtigen Handhygiene zu gewährleisten. Der freie Zugang zu den SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen wird über den "Kindereintritt" gewährt und ist ausdrücklich ausgeschildert. Die TANK & RAST-Gruppe betreibt 330 der Rastplätze auf deutschen Autobahnen und die Fahrer sollten auf das TANK & RAST-Symbol achten.
- TANK & RAST hat außerdem angekündigt, dass sie nicht nur die Tankstellen, sondern auch die angeschlossenen Geschäfte (Backwaren, Snacks, Einzelhandel) an allen von ihnen betriebenen Raststätten geöffnet lassen werden.
- Der BGL steht mit allen übrigen Anbietern von Autobahnraststätten in Kontakt, um die laufende Versorgung und den Zugang zu sanitären Einrichtungen mit geeigneten Öffnungszeiten für alle deutschen Raststätten auf Autobahnen sicherzustellen. Dieses Thema wird auch auf höchster politischer Ebene mit dem Verkehrsministerium diskutiert.

Auf Bundesebene wurde eine vorübergehende Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten auf der Grundlage von Artikel 14.2 der EU-Verordnung 561/2006 beschlossen. Die Maßnahme gilt für den Straßengüterverkehr mit Gütern des täglichen Bedarfs, darunter Lebensmittel, medizinische Geräte und Treibstoff, und ist bis einschließlich 17. April gültig.

- Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit höchstens fünfmal in der Woche auf zehn Stunden verlängert werden. Die Vorschriften des Artikels 6 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- Abweichend von Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann ein Fahrer zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindesten vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit - als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten - vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.

Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den deutschen Grenzen mit den Nachbarstaaten Dänemark, Frankreich, Luxemburg, der Schweiz und Österreich ist der Grenzübergang nur noch an bestimmten Grenzübergangsstellen möglich.

Eine Liste dieser Grenzübergänge finden Sie unter dem Link:

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/liste-grenzuebergangsstellen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/liste-grenzuebergangsstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Weitere Informationen finden Sie auch auf folgender Website:

[https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317\\_faq.html](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html)

Aussetzung des Lkw-Fahrverbots an Sonn- und Feiertagen in den deutschen Bundesländern auf Basis der an den BGL gegangenen Informationen:

- Alle Regelungen beziehen sich auf die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lkw mit einer zGM über 7,5 t oder Lkw mit Anhängern - [Dokument](#) (Stand 31.03.2020)

### *Kabotagebeschränkung in Deutschland*

Die Kabotagebeschränkungen sind im rechtlichen Sinn nicht aufgehoben, laut gestriger Verlautbarung (23.03.) wird aber bei bestimmten Gütern vom Strafen abgesehen:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat entschieden, zur Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit von Waren des täglichen Bedarfs, von Gütern zur medizinischen Versorgung sowie von Treibstoffen, die Beförderung durch gebietsfremde EU- / EWR-Unternehmer auch über die in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Bedingungen hinaus zuzulassen.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen wird bis zum 30.09.2020 von der Verfolgung und Ahndung güterkraftverkehrsrechtlicher Verstöße, die Genehmigungspflicht und die Kabotagevorschriften betreffend, abgesehen:

1. Der Einsatz ist beschränkt auf die Beförderung von
  - a. Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager-, und Verkaufsstätten;
  - b. Gütern zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der SARS-CoV-2 Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u. ä.) oder
  - c. Treibstoffen.
2. Es sind Begleitpapiere analog § 7 Abs. (1) Nr. 3 GüKG sowie eine Vertragskopie zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber mitzuführen.
3. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU und nationale Rechtsvorschriften, insbesondere
  - a. Vorschriften über die höchstzulässigen Maße und Gewichte,
  - b. Vorschriften über die Sicherung der Ladung, sowie
  - c. arbeitsrechtliche und entsenderechtliche Vorschriften sind zu beachten.
4. Die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten. Auf die Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten nach Artikel 14 Abs. (2) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die auf dieser Internetseite genannt sind, wird hingewiesen.

[https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/20200323\\_Kabotage-Informationen.html?nn=12502](https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/20200323_Kabotage-Informationen.html?nn=12502)

## Estland

Die Regierung hat beschlossen, das Überschreiten der Schengener Binnen- und Außengrenze vorübergehend einzuschränken und die Grenzkontrollen wieder einzuführen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen.

Nur estnische Staatsbürger und Inhaber einer estnischen Aufenthaltsgenehmigung (oder eines Aufenthaltsrechts) können nach Estland einreisen, ebenso wie ausländische Staatsbürger mit im Land lebenden Familienangehörigen.

Der internationale Straßengüterverkehr ist von diesen Regelungen ausgenommen.

Ausländern ist die Durchreise durch Estland gestattet, wenn sie in ihr Heimatland reisen, solange sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen. Bei der Grenzkontrolle werden die Reisedokumente und die medizinischen Symptome überprüft. Es gibt keine Einschränkungen für die Ausreise.

Die Grenzkontrollen wurden am 17. März 2020 wieder eingeführt. Die vorübergehenden Beschränkungen beim Grenzübertritt werden bis auf weiteres in Kraft sein, und die Situation wird alle zwei Wochen überprüft.

Quelle: ERAA

## Finnland

Am 2. April erließ die finnische Regierung einen Erlass mit dem Ziel, die Kontinuität der Gefahrguttransporte zu gewährleisten. Die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände machen es unmöglich, Schulungen und Prüfungen im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation im Gefahrguttransport oder planmäßige und vorläufige Inspektionen von Tanks oder Fahrzeuginspektionen für die Beförderung gefährlicher Güter durchzuführen. Daher kann die Gültigkeit von Lizenzen, Genehmigungen und Bescheinigungen, die in naher Zukunft auslaufen, ausnahmsweise im Jahr 2020 weiter verlängert werden.

Ab 28. März (00:00 Uhr) hat die finnische Regierung die Region Uusimaa (Großraum Helsinki-Hauptstadt) geschlossen. Damit wurde in der Praxis eine vorübergehende Binnengrenze errichtet, um Uusimaa vom Rest des Landes zu trennen.

Die Beschränkungen gelten für Bewegungen in die und aus der Region Uusimaa und bleiben bis zum 19. April 2020 in Kraft. Der Zweck dieser neuen Beschränkungen ist es, Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) zu verhindern und die Ausbreitung der Epidemie von Uusimaa in andere Teile Finnlands zu verlangsamen. Tatsächlich lebt ein Drittel der finnischen

Bevölkerung in dieser Region, und die überwiegende Mehrheit der COVID-19-Fälle in Finnland wurde dort registriert.

Der Waren- und Güterverkehr sollte wie gewohnt weitergeführt werden, aber aufgrund der Bewegungsbeschränkungen sind Verzögerungen zu erwarten. Es gibt etwa 30 Grenzübergänge von und nach Uusimaa, aber es wurden noch keine Grünen Fahrspuren für Lastwagen eingerichtet.

Die finnische Regierung schränkt den Verkehr an den Grenzen ab dem 19. März 2020, 00:00 Uhr, ein.

Personen, die nach Finnland zurückkehren, unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne.

Eingehende Personenbeförderungen werden ausgesetzt, außer für Bürger und Einwohner, die nach Finnland zurückkehren. Finnische Staatsbürger und Einwohner dürfen nicht ins Ausland reisen. Notwendige Reisen für die Arbeit und den Zugang zu anderen notwendigen Dienstleistungen werden über die nördlichen und westlichen Grenzen erlaubt. Der Fracht- und Güterverkehr wird wie üblich fortgesetzt.

Aktualisierte Situation an den Grenzen:

- Die Flughäfen Helsinki-Vantaa, Mariehamn und Turku werden für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Die Grenzschutzbeamten können die Einreise zur Arbeit zulassen, wenn ein notwendiger und begründeter Grund vorliegt. Andere Flughäfen werden für den internationalen Verkehr gesperrt.
- An den internationalen Grenzübergangsstellen der Ostgrenze werden der Verkehr und die Öffnungszeiten eingeschränkt. - Der Personenverkehr über die Grenzübergangsstelle Vainikkala wird ausgesetzt.
- Straßen- und Schienenverkehr: o Die Grenzübergangsstellen Imatra, Kuusamo, Niirala, Nuijamaa, Rajajooseppi, Salla, Vaalimaa und Vartius sind nur für den Güterverkehr und die Rückreise nach/von/über Finnland für finnische und andere EU-Bürger sowie Bürger der Russischen Föderation vorgesehen. o Die Grenzübergangsstellen Inari, Parikkala und Vainikkala sind nur für den Güterverkehr vorgesehen.
- An der Grenze zwischen Finnland und Norwegen werden Kilpisjärvi, Karigasniemi, Kivilompolo, Nuorgam, Näätämö und Utsjoki für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Darüber hinaus können notwendige Reisen für die Arbeit und andere notwendige Transporte erlaubt werden. Das Überschreiten der Grenze ist anderweitig nicht erlaubt. - An der finnisch-schwedischen Grenze werden Karesuvanto, Kolari, Muonio, Pello, Tornio und Ylitornio für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Darüber hinaus können die für die Arbeit notwendigen Reisen und der sonstige notwendige Verkehr zugelassen werden. Das Überschreiten der Grenze ist anderweitig nicht gestattet.

Obwohl der Grenzübertritt nicht verhindert wird, wird die Verringerung des Luft- und Seeverkehrs die Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus dem Ausland nach Finnland erheblich erschweren. Für EU-Bürger und Personen mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung

in einem anderen EU-Land, die über Finnland in ihr Heimatland zurückkehren, wird eine solche Reise unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Person erlaubt sein.

Am 26. März 2020 erließ die Regierung einen Erlass über die Verlängerung der Lenkzeiten und die Verkürzung der Ruhezeiten der Fahrer von Bussen und Lastkraftwagen aufgrund der Coronavirus-Pandemie.

Die Ausnahmeregelung soll vom 27. März bis zum 25. April 2020 auf den Straßenverkehr angewendet werden und eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit der Fahrer auf 9 Stunden und der wöchentlichen Ruhezeit auf 24 Stunden ermöglichen.

Quelle: FinMobilität

## Frankreich

Ab dem 17. März, 12:00 Uhr und für 15 Tage sind neue Maßnahmen in Kraft getreten, um die Aktivitäten und öffentlichen Versammlungen zu begrenzen, um die Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie zu begrenzen. Es wurde eine nationale Sperre erklärt. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen (jede Bewegung muss durch ein schriftliches Dokument begründet werden). Der Güterverkehr ist von den Bewegungsbeschränkungen ausgenommen.

Der französische Güterbeförderungsverband FNTR hat ein Formular für Güterbeförderungsunternehmen in französischer Sprache erstellt, in welchem Firmeneigentümerinnen und –eigentümer bzw. Prokuristinnen und Prokuristen oder aber auch die Geschäftsleitung bestätigt, dass sein namentlich identifizierter Angestellter arbeiten muss und nicht Teleworking machen kann. Die [Dokumente stehen Ihnen hier zum Download](#) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um 1. „attestation de déplacement dérogatoire“ also eine Art Passierschein und 2. Um ein „Justificatif de déplacement professionnel“, eine beauftragte Entsendungsbestätigung. Dies versteht sich bei einer Güterbeförderung zwar von selbst, wird aber nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die deutschen Übersetzungen der Formulare finden Sie auf folgender Website:

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-info-frankreich-monaco.html>

Nur die Grenzen des Schengen - Raums werden für die nächsten 30 Tage geschlossen (Außengrenzender Europäischen Union).

Nach den erheblichen Störungen im Straßenverkehr, auf die die Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen nach der Ankündigung der Sperrung gestoßen sind, hat die französische Regierung neue Maßnahmen zur Erleichterung des Güterverkehrs erlassen. Dazu gehören Garantien für den Zugang der Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik zu ihrem Arbeitsplatz und zu den Be- und Entladestellen, ein zusätzlicher Schutz für die Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik sowie eine Ausnahmeregelung für die Offenhaltung von Geschäften, Restaurants und sanitären Einrichtungen an den Tankstellen.

Das Sonntag-Fahrverbot für LKWs (aller Gewichtsklassen und Längen) ist aufgehoben. LKWs können am Wochenende in Frankreich auf Autobahnen fahren. LKW-Reparaturwerkstätten und technische Kontrollzentren bleiben geöffnet.

[LIVE Ticker](#) zu Staus und offenen Werkstätten in Frankreich finden Sie hier (englischer Sprache).

- Es kommt zu längeren Wartezeiten für LKWs bei der Einreise und Ausreise an französischen Grenzübergängen.
- Um Grenzwarzeiten, Abfertigungen und Staus auf den Haupttransport-Achsen in Frankreich zu vermeiden, empfehlen wir derzeit dringend, vorab mit dem französischen Kunden Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Lieferung auch tatsächlich abgenommen wird.
- Es ist NICHT richtig, dass lediglich Arzneimittel, Pharmazeutika und Nahrungsmittel nach Frankreich transportiert werden dürfen. Es können auch andere Güter transportiert werden.
- Transporte in Richtung der Region PACA u.a. Nizza/Sophia Antipolis könnten aber dennoch problematisch sein, wenn diese über Italien gehen sollen.

Bei Problemen mit dem Zoll, der Polizei oder der Gendarmerie kontaktieren Sie bitte das [AußenwirtschaftsCenter Paris](#) umgehend.

Die normalen Lenk- und Ruhezeiten wurden mit 20. März 2020 teilweise ausgesetzt. Es gelten temporär folgende Regelungen in Frankreich:

- Tägliche Tagesfahrzeit 10 Stunden/Tag oder 11 Stunden 2x die Woche
- Anhebung der Fahrzeit auf 60 Stunden/Woche und 102 Stunden während zweier aufeinanderfolgender Wochen.

In Frankreich ist eine Besatzung von zwei Fahrern in der Kabine erlaubt (aber nicht eine Besatzung von drei Fahrern), solange der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.  
Quellen: Französische Regierung, FNTR und AFTRI, AWC Paris

## Georgien

Als Teil der Präventivmaßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus (COVID-19) hat die georgische Regierung beschlossen, die Einreise von Ausländern zu beschränken. Die Beschränkungen gelten ab 18. März 2020, 00:00 Uhr, und bleiben zwei Wochen lang in Kraft.

Die Beschränkungen gelten für alle Ausländerinnen und Ausländer, aber unter anderem nicht für Zugführer und Lastwagenfahrer, die einen Transport von Gütern durchführen. Um den reibungslosen Ablauf des Straßengüterverkehrs zu gewährleisten, müssen Lastwagen, die aus von der WHO als Hochrisikozone ausgewiesenen Gebieten in das Land einfahren, die folgenden Regeln einhalten:



- vollständige Desinfektion des Lastwagens unter der Aufsicht von autorisiertem Zollpersonal;
- Begleitung der Lastkraftwagen bis zu ihrem Bestimmungsort (im Falle des Transits);
- der Fahrer (die Person, die das Fahrzeug zur Zollgrenze Georgiens fährt) kann zurückgewiesen werden (wenn er ein ausländischer Staatsbürger ist) oder je nach seinem klinischen Zustand unter Quarantäne gestellt bzw. in die entsprechende medizinische Einrichtung eingewiesen;
- Austausch des Lastwagens und der Anhänger, falls dies für notwendig erachtet wird.

## Griechenland

Am 2. April veröffentlichte die griechische Regierung einen neuen Ministerialerlass über die Quarantäne-Bedingungen, die Personen, die aus dem Ausland nach Griechenland einreisen, befolgen müssen. Art. 2 des Erlasses enthält besondere Bestimmungen für LKW-Fahrer, die wie folgt lauten:

- Arbeitnehmer aller Nationalitäten, die im internationalen Verkehr (Land, Luft, See) tätig sind, müssen bei der Einreise nach Griechenland unverzüglich entweder das Land durchqueren oder ihren endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Landes erreichen. Nach Erreichen des Endziels in Griechenland müssen die Fahrer eine vorübergehende Isolationsperiode von 14 Tagen beginnen.
- Ausnahmen von dieser Regel gelten in folgenden Fällen:
  - Wenn die Notwendigkeit besteht, einen neuen internationalen Transport zu beginnen (z.B. bilateralen Transport). In diesem Fall kann die obligatorische Quarantäne jederzeit, auch am Tag nach ihrem Beginn, aufgehoben werden.
- Wenn ein nationaler Transport (innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets) erforderlich ist. In diesem Fall muss der Fahrer mindestens 7 Tage in Isolation verbringen, beginnend mit dem Tag seiner Einreise in das Land. Aufgrund der obligatorischen Woche, die er in der Isolation verbringen muss, ist die Kabotage nicht möglich.

Die Maßnahme gilt vom 2. April bis zum 20. April. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße von 5.000 EUR verhängt.

Die griechische Regierung hat am 15. März die Einführung neuer außerordentlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) angekündigt.

Personenverkehr: - Griechenland hat beschlossen, seine Grenzen zu Albanien und Nord-Mazedonien zu schließen, Flüge von und nach Spanien einzustellen und den Passagier-Schiffsverkehr von/nach Italien zu beenden. Beachten Sie, dass griechische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Griechenland weiterhin aus Albanien und Nord-Mazedonien einreisen dürfen, -Kreuzfahrtschiffe werden in griechischen Häfen nicht mehr zugelassen.

Am 22. März 2020 kündigte die griechische Regierung an, dass in Griechenland ab dem 23. März 2020, 06:00 Uhr, eine nationale Ausgangssperre gilt.

## Gütertransport:

- Der Güterverkehr ist von allen restriktiven Maßnahmen ausgenommen.
- Alle Grenzen sind für internationale Transporte offen.
- Lkw-Fahrer sind von der 14-tägigen Quarantänebestimmung ausgenommen.
- Fahrer müssen ein [Bescheinigungsformular](#) ihres Arbeitgebers sowie einen Pass/Personalausweis und die CMR vorlegen, um die Transporttätigkeit während des Aufenthalts auf griechischem Hoheitsgebiet nachzuweisen.
- Beim Zollamt von Evzoni (BCP Griechenland-Nord-Mazedonien) werden täglich zwischen 22:00-06:00 Uhr keine LKWs abgefertigt. Lastwagen, die Ethylalkohol, verderbliche Waren und medizinische Güter transportieren, sind von dieser Regelung ausgenommen.

## Erleichterungen

Vorübergehende Lockerung der EU-Verordnung Nr. 561/2006 oder AETR (Gültig vom 19.03.2020 bis zum 18.04.20 (einschließlich):

- Anhebung der maximalen Tageslenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden.
- Reduzierung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.
- Anhebung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden.
- Nach einer fünfeinhalbstündigen Lenkzeit (statt viereinhalbstündiger) hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.
- Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über sechs 24-Stunden-Zeitäume hinaus.

Am 31. März hat das griechische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr beschlossen, die Fahrverbote für LKWs am Ostersonntag, 12. April, und Freitag, 1. Mai, auszusetzen.

Quelle: OFAE

## Irland

### Einschränkungen

Die irische Regierung hat spezielle Ratschläge zum Thema Reisen herausgegeben, einschließlich einer 14-tägigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit für diejenigen, die nach Irland einreisen und in betroffene Gebiete eingereist sind. Der Güterverkehr ist davon ausgenommen. Die Regierung hat einen Leitfaden für Beschäftigte in der Lieferkette veröffentlicht. Dieses Dokument enthält etwa eineinhalb Seiten mit nützlichen Richtlinien für Fahrer. Um das Infektionsrisiko zu verringern, hat die Fährgesellschaft Seatruck Ferries den Transport von LKW-Fahrern oder anderen Passagieren auf ihren Schiffen in der Irischen See vorübergehend eingestellt. Der begleitete Straßentransport (komplette LKW-Kombinationen mit Fahrer) wird dann bis auf weiteres eingestellt, aber das Unternehmen wird weiterhin unbegleitete Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter befördern.



## Erleichterungen

Als Reaktion auf die außerordentliche Krise aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat Irland einer vorübergehenden und begrenzten Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für die Fahrer von Fahrzeugen im nationalen und internationalen Güterverkehr zugestimmt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt und gilt ab dem 18. März 2020 und wird bis zum 16. April 2020 gelten, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, wenn Verkehrsunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch machen. Die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich. Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Ausnahme zu Art. 6(3): Die vierzehntägige Lenkzeitbeschränkung wird von 90 auf 112 Stunden angehoben.
- Ausnahme zu Artikel 6(3): Die Begrenzung der vierzehntägigen Lenkzeit wird von 90 auf 112 Stunden aufgehoben.
- Ausnahme zu Artikel 8(6): In zwei aufeinanderfolgenden Wochen muss ein Fahrer mindestens zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, wobei die Regel beibehalten wird, dass eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt. Ein Ausgleich oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist nicht erforderlich.

Quelle: IRHA

## Italien

Gütertransporte von und nach Italien sind massiv eingeschränkt, eine Reihe von Grenzübergängen zwischen Österreich und Italien wurden per Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für Inneres geschlossen.

Bei den noch offenen Grenzübergängen ist eine sog. Eigenerklärung in italienischer Sprache notwendig. Dazu muss das entsprechende italienische Formular ausgefüllt werden!

Am 17. März gab die Regierung eine neue Version des [Formulars](#) heraus, mit dem der Erklärende versichert, dass er nicht unter Quarantäne steht. Die Staatspolizei bestätigte, dass das Dokument nicht digital (apps oder pdfs) vorgelegt werden kann, sondern ausgedruckt, unterschrieben und dem Polizeibeamten übergeben werden muss. Fotokopien eines ausgefüllten Dokuments werden ebenfalls nicht akzeptiert. Der Eigenerklärung ist eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beizufügen.

Am 18. März veröffentlichte das Verkehrsministerium einen neuen Erlass: 14 Tage Zwangsisolierung für Personen, die ins Land einreisen. Dieser Erlass gilt nicht für LKW-Fahrer,

die in Italien ausliefern oder durch Italien durchfahren, sofern sie das Land nach 72 Stunden verlassen.

**Ab sofort müssen Lkw-Fahrer von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Italien haben, eine Eigenerklärung mitführen, die aus rechtlichen Gründen auf Italienisch ausgefüllt werden muss (gilt bis 5. April).**

Im Zusammenhang mit der Ausgangssperre in Italien – von der Lkw-Fahrer im Einsatz ausgenommen sind – verlangt die italienische Regierung von Fahrern von Firmen, die ihren Sitz nicht in Italien haben, die Mitführung einer Eigenerklärung in italienischer Sprache. Darin erklärt der Fahrer, dass ihm die Maßnahmen zur Eindämmung der Virus COVID19 bekannt sind, dass er aktuell nicht Quarantänemaßnahmen unterliegt und nicht positiv auf das Virus COVID19 getestet wurde.

Die Erklärung ist maximal 72 Stunden nach der Einreise in Italien gültig. Bei begründetem Bedarf ist es möglich, den Aufenthalt, um weitere 48 Stunden zu verlängern.

[Formular – Eigenerklärung](#)  
[Arbeitsübersetzung](#)

Was die Verbindungen nach Sardinien und Sizilien betrifft, so wurde der Personenverkehr stark eingeschränkt.

Sizilien: Der Güterverkehr funktioniert normal.

Sardinien: Der Güterverkehr kann fortgesetzt werden, sofern die Güter unbegleitet sind. Falls der Container nicht vom Kraftfahrzeug getrennt werden kann, darf der Fahrer an Bord gehen. Das Online-Formular und die Selbstzertifizierung müssen ausgefüllt werden. Das Sonntagsfahrverbot für den internationalen Güterschwerverkehr (LKWs mit mehr als 7,5 Tonnen) wurde für den 29. März und 5. April ausgesetzt.

Am 22. März 2020 wurde das Dekret des Ministerpräsidenten über "weitere Durchführungsbestimmungen des Erlasses vom 23. Februar 2020, Nr. 6, mit dringenden Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notfalls von COVID-19" veröffentlicht.

Das Dekret, hat die folgenden Bereiche gemäß den ATECO Codes veröffentlicht, die von der Schließung nicht betroffen sind. Die deutschsprachige Übersetzung des Dekrets sowie der von der Schließung ausgenommenen Wirtschaftszweige finden Sie [hier](#). Ferner sind von den Schließungen jene Bereiche ausgenommen, die für die in der Liste aufgezählten Branchen von funktioneller Bedeutung sind, d.h. u.a. die Zulieferer der jeweiligen Sektoren. Dank entsprechender Verhandlungen mit den Tarifpartnern, bleiben, um die Lieferketten nicht zu gefährden, eine Reihe von Unternehmen geöffnet. Die Verordnungen des vorliegenden Dekrets haben Wirkung ab dem 23. März 2020 und sind bis zum 3. April 2020 gültig. Sie finden Anwendung gemeinsam mit jenen des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020 sowie mit jenen der Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. März 2020, deren

Gültigkeit – die bereits bis zum 25. März 2020 festgelegt war – bis zum 3. April 2020 verlängert wird.

Weitergehende ebenfalls verabschiedete Anordnungen einzelner Regionen (vor allem Lombardei und Emilia Romagna) betreffen in erster Linie zusätzliche polizeiidnungspolitische Maßnahmen im Hinblick auf die Mobilität privater Personen, um das Social Distancing sowie den Handel zu gewährleisten.

Von der Schließung betroffen sind vor allem die metallverarbeitende Industrie und damit zusammenhängende Branchen wie bspw. Armaturen und der Automotivebereich. Des Weiteren sind der Inneneinrichtungsbereich und die Möbelindustrie betroffen. Auch bei der Bauwirtschaft gibt es massive Einschränkungen (Ausnahme Tiefbau). In der Textilwirtschaft sind nur technische Textilien und die Herstellung von Arbeitsbekleidung erlaubt - nicht aber der Fashion und Schmuck Bereich. Die betroffenen Unternehmen haben bis zum 25. März Zeit, sich auf die neue Verordnung einzustellen.

HINWEIS: Das AußenwirtschaftsCenter Mailand empfiehlt österreichischen Unternehmen, sich vor Antritt der Reise bzw. vor dem Versand der Lieferung bei ihrem italienischen Geschäftspartner über seine individuelle Situation (wie z.B. eine vorbeugende Schließung) zu informieren und die [Reiseinformationen des Außenministeriums](#) zu beachten. Für individuelle Fragen steht das [AußenwirtschaftsCenter Mailand](#) österreichischen Unternehmen gerne zur Verfügung.

Quellen: Italienisches Verkehrsministerium, italienisches Innenministerium

## Kasachstan

Das Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung der Republik Kasachstan hat ein [Memo](#) für Fahrer, Spediteure und Transportunternehmen, die im internationalen Güterverkehr tätig sind, sowie für Passagiere auf dem Territorium der Republik Kasachstan herausgegeben. Dieses Memo wurde erstellt, um ihnen zu helfen, die derzeit geltenden Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in Kasachstan einzuhalten.

Gütertransporte können nun ohne Einschränkungen über die Staatsgrenze der Republik Kasachstan durchgeführt werden, unterliegen jedoch sanitären, epidemiologischen Massnahmen.

Die Behörden haben die folgenden Grenzübergangsstellen für den internationalen Straßengüterverkehr freigegeben:

Grenze Kasachstan - Kirgisistan:

- Karasu (Gebiet Zhambyl);
- Kontrollpunkt Aisha-bibi (Region Zhambyl)

Grenze Kasachstan - Usbekistan:

- Kolzhat (Region Turkestan)

- Kasygurt (Region Turkestan);
- Tazhen (Region Mangistau);

Kasachstan - turkmenische Grenze:

- Temir Baba (Gebiet Manistau);

Grenze Kasachstan - China:

- Nurzholy (Region Almaty);
- Dostyk (Region Almaty);

Grenze Kasachstan - Russland:

- Kairak (Region Kostanay);
- Zhana Zhol (Region Nord-Kasachstan);
- Karakoga (Region Nord-Kasachstan);
- Sharbakty (Region Pavlodar);
- Urlitobe (Region Pawlodar);
- Kosak (Region Pawlodar);
- Auyl (Region Ostkasachstan);
- Ube (Region Ostkasachstan);
- Zhaisan (Region Aktobe);
- Alimbet (Region Aktobe);
- Syrym (Region West-Kasachstan);
- Taskala (Region West-Kasachstan);
- Zhanibek (Region West-Kasachstan);
- Kurmangazy (Gebiet Atyrau).

Nach Angaben des kasachischen Grenzdienstes werden die folgenden Grenzübergänge in Kasachstan ab dem 4. April vorübergehend für den Straßentransport gesperrt.

Kasachstan - Grenze zu China:

- Kolzhat (Region Almaty)
- Bakhty (Region Ostkasachstan)
- Maykapchagay (Region Ostkasachstan)

Grenze Kasachstan - Russland:

- Kandibai (Region Kostanay)
- Akbalshik (Region Kostanay)
- Kyzyl Zhar (Region Nord-Kasachstan)
- Naiza (Region Pavlodar)
- Zheskent (Region Ostkasachstan)
- Baitanat (Region Ostkasachstan)
- Koanbai (Region Ostkasachstan)
- Orda (Region West-Kasachstan)
- Shagan (Region West-Kasachstan)

- Karaschatau (Region Atyrau)

Kasachstan - Grenze zu Kirgisistan:

- Aukhatty (Gebiet Zhambyl)
- Kordai (Region Zhambyl)
- Sapatai Batir (Region Zhambyl)
- Sartobe (Region Zhambyl)
- Kagen (Region Almaty).

Grenze Kasachstan - Usbekistan:

- Tselinniy (Region Turkestan)
- Sirdaria (Region Turkestan).

Quelle: KAZATO

## Kroatien

Die Republik Kroatien hat am 13. März neue Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Land einzudämmen. Ausländische Staatsangehörige, die in Länder kommen, die als besonders gefährdet eingestuft wurden, werden in eine obligatorische 14-tägige Quarantäne geschickt oder müssen in eine selbst auferlegte 14-tägige Isolation gehen.

Güterverkehr nach Kroatien ohne Selbstisolation bzw. Quarantäne der Fahrer (sofern diese keine Krankheitssymptome aufweisen) ist möglich, sofern die LKW nur ausgeladen/beladen werden und am selben Tag Kroatien wieder verlassen. Es ist keine Voranmeldung notwendig. Die Fahrer werden am Grenzübergang durch Scannen des Reisedokuments evidentierte. Der Kunde ist für die Sicherstellung der Abladung/Beladung zuständig, da die Fahrer die Kabine nicht verlassen dürfen.

Fahrten nach Kroatien die länger als 1 Tag dauern: Arbeit aus dem Quarantänebereich von heimischen und ausländischen LKW-Fahrern

Lt. Auskunft der Direktion für Zivilschutz gilt:

In jeder Gespanschaft wurden für LKW-Fahrer "Quarantänebereiche" eingerichtet (siehe Downloads). Dort können die Fahrer nach der Ankunft bzw. dem Entladen bleiben und auf neue Fahrten warten. Nach einer ausgeführten Fahrt kehren sie wieder in den "Quarantänebereich" oder in ihren Heimatstaat zurück. Auch Transportunternehmen sollen nach Möglichkeit auf ihrem Firmengelände "Quarantänebereiche" einrichten, wo die Fahrer auf neue Fahrten warten können. Die Quarantänebereiche müssen strenge Voraussetzungen erfüllen (Sanitäreinrichtungen, Einhaltung sicherer Distanz zwischen den Fahrern, etc.).

## Ablauf

- Grundsätzlich muss ein Quarantäneplatz in Kroatien für den LKW-Fahrer sichergestellt sein. Dies kann ein Quarantäneplatz einer Gespanschaft, eines Transportunternehmens oder auch Heimquarantäne (für Fahrer die diese Möglichkeit in Kroatien haben) sein. Die Information über den Quarantäneplatz muss beim Grenzübertritt bereits vorhanden sein, d.h. ist bereits vor der Fahrt abzuklären
- Am Grenzübergang gibt der LKW-Fahrer Zielort(e) und Quarantäneplatz bekannt.
- Nach dem Grenzübergang fährt der LKW-Fahrer zum Be-/Entladeort in der Republik Kroatien
- Der Warenempfänger/-Sender ist verpflichtet, Arbeiter zum Be-/Entladen der Waren abzustellen (während des Be-/Entladevorgangs darf der LKW-Fahrer die Fahrerkabine nicht verlassen)
- Beim Be-/Entladen auf einem anderen/nächsten Standort, gilt das gleiche Verfahren: nach einer eventuellen Ruhezeit ohne die Fahrerkabine zu verlassen, fährt der Fahrer zum nächsten Standort, wo wiederum der Warenempfänger für das Ent-/Beladen zuständig ist. Der LKW-Fahrer darf die Fahrerkabine nicht verlassen.
- Falls der Fahrer für einen oder mehrere Tage keine weiteren Fahrten hat, begibt er sich zum vereinbarten Quarantäneplatz oder in die Heimquarantäne und kann dort auf neue Fahrten warten.
- Der Warenempfänger muss die Ankunft eines ausländischen LKW-Fahrers am Quarantäneplatz sowie das Verlassen des Quarantäneplatzes mit Angabe des Zielortes telefonisch an das zuständige Krisenzentrum der jeweiligen Gespanschaft melden: Nummer 112.
- Im Fall einer Unterbrechung der Arbeitspflichten von mind. 14 Tagen vom letzten Aufenthalt in der Quarantäne, ist der LKW-Fahrer verpflichtet, mit einem vorher eingeholten Beschluss des Sanitärinspektors, in Selbstisolation zu bleiben.
- Für die Dauer des Aufenthalts an einem der Quarantäneplätze der Gespanschaften bzw. Transportunternehmen darf der LKW-Fahrer den Quarantäneplatz nicht verlassen.

**ACHTUNG!** Diese Regelungen gelten nur für LKW-Fahrer die gewerbliche Fahrten ausführen. Reisen LKW-Fahrer privat nach Kroatien ein (z.B. um ihre Familien zu besuchen) müssen sie dennoch in 14-tägige Heimquarantäne und dürfen diese für 14 Tage nicht verlassen.

Transit für den Güterverkehr ist nach wie vor möglich. Im gesamten Transit werden die LKW im Konvoi von Polizeieskorte begleitet. Die Polizei bestimmt die Fahrtwege, Ruhe- und Tankstellen. Der gesamte LKW-Verkehr findet auf der Autobahn statt. „Green Lanes“ sind sowohl für den Transit (in Konvois mit 50 Lastwagen) als auch für die Entladung von Lastwagen in Kroatien offen. Was die Papierdokumente betrifft, so folgt Kroatien der Empfehlung der Europäischen Kommission über die Einführung der grünen Fahrspuren, um deren Flexibilität zu demonstrieren.

An den slowenischen Grenzübergängen zu Österreich und Italien werden Konvois gebildet. Für Waren im Transit fahren sie im Konvoi über die kroatische Grenze bis zur Grenze des nächsten Bestimmungslandes weiter. Für Waren, die innerhalb Kroatiens geliefert werden,

gibt es keinen Konvoi. Die Kontaktstelle für die zuständige kroatische Behörde ist [muprava.infrastruktura@mmpi.hr](mailto:muprava.infrastruktura@mmpi.hr).

Berichten zufolge kommt es beim Transit aus Bosnien und Herzegowina durch Kroatien zu langen Wartezeiten an den Grenzübergängen.

Folgende Tankstellen sind im LKW-Transit für das Auftanken bestimmt:

Richtung Osten:

- Tankstelle Novska jug (A3)
- Tankstelle Novska sjever (A3)

Richtung Westen:

- Tankstelle Draganić sjever (A1)
- Tankstelle Draganić jug (A1)
- Tankstelle Bačva (A9)
- Tankstelle Ravna Gora (A6)

Richtung Süden:

- Tankstelle Kozjak jug (A1)
- Tankstelle Prokljan sjever (A1)

Der kroatische Zivilschutz hat folgende Grenzübergänge für den LKW-Transit bestimmt:

Grenze Slowenien-Kroatien:

- Grenzübergang Bregana
- Grenzübergang Macelj

Grenze Ungarn-Kroatien:

- Grenzübergang Goričan
- Grenzübergang Duboševica

Grenze Bosnien und Herzegowina-Kroatien:

- Grenzübergang Nova Sela
- Grenzübergang Stara Gradiška
- Grenzübergang Slavonski Šamac

Grenze Serbien-Kroatien:

- Grenzübergang Bajakovo



Vorübergehende Lockerung der Durchsetzungsbestimmungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen im Güterverkehr. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Sie gilt für Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr für wesentliche Güter eingesetzt werden, insbesondere für die Verteilung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Treibstoff, den Transport von Rohstoffen, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, die Verteilung von Ausrüstung an Krankenhäuser und andere öffentliche Einrichtungen. Quelle: AWC Zagreb, IRU

## Lettland

Das Ministerkabinett hat einen Beschluss veröffentlicht, der besagt, dass ab dem 17. März keine Passagierbeförderung über Flughäfen, Häfen, mit Bussen und mit der Bahn (mit Ausnahme der Beförderung von Passagieren mit Dienstflugzeugen und Militärtransporten) mehr erlaubt ist. Das Verkehrsministerium kann von Fall zu Fall Ausnahmen für einige internationale Passagierdienste machen.

Für die Beförderung von Gütern gelten keine Einschränkungen.

Quelle: LATVIJAS AUTO

## Litauen

Die litauische Regierung hat ab dem 16. März um 00.00 Uhr eine zweiwöchige landesweite Quarantäne eingeführt. Die derzeitige Quarantäne wurde bis zum 13. April verlängert.

Litauen hat am 14. März die Kontrolle seiner Grenzen zu Polen und Lettland wieder eingeführt. Ausländische Staatsangehörige dürfen mit keinem Verkehrsmittel ins Land einreisen, es sei denn, sie arbeiten und leben dauerhaft in Litauen (ein vorübergehender Korridor wird lettischen und estnischen Bürgern zur Verfügung stehen, um ihre Länder zu erreichen).

Der Warentransport ist nach wie vor erlaubt. Ausländern ist jedoch die Einreise verboten, es sei denn, sie führen die notwendigen Warenlieferungen nach Litauen durch.

Die Anzahl der Grenzübergänge für die Einreise nach Litauen wurde auf folgende reduziert:

- Kalvarijos-Budzisko, Kybartų-Grenstalės, Būtingės-Rucavos, Smėlynės-Saločių, Medininkų- Kamenyj Logo, Raigardo-Privalkos, Kybartų-Černyševskojės, Panemunės-Sovetsko, Kenos- Gudagojo, Šalčininkų-Benekainių, Mockavos-Trakiškių, Trakiškių-Ogrodnikų, internationale Flughäfen Vilnius, Kaunas, Palanga, Šiauliai, Bahnhof Vilnius und Grenzübergänge der Bahn in Stasyjai sowie der Seehafen Klaipėda.
- Der gewerbliche und/oder internationale Güterverkehr kann zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Stasyjai-Benekainiai und den Eisenbahn-Grenzübergang Pagėgiai-Sovetsk erfolgen.

Ab dem 18. März 2020 müssen Personen, die nach Lettland einreisen, die folgenden Antragsformulare ausfüllen und beim staatlichen Grenzdienst einreichen:



- Formular für alle Frachtführer (einschließlich Ausländer im Transit durch Lettland), mit dem sich die Person "verpflichtet, keine öffentlich zugänglichen Räume zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
- Das Formular ist in lettischer, russischer und [englischer Sprache](#) erhältlich.

Quelle: LINA VA

## Luxemburg

Der Notstand wurde für 3 Monate ausgerufen, kann aber früher aufgehoben werden. Es gibt keine Einschränkungen für den Warentransport in Luxemburg, aber es kann zu kurzen Wartezeiten an den Grenzen kommen.

### *Erleichterungen*

Luxemburg hat sich auf eine vorübergehende und begrenzte Lockerung bei der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer, die an der nationalen und internationalen Lieferung von Gütern beteiligt sind, geeinigt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 19. März 2020 und läuft bis zum 17. April 2020.

- Ausnahme von Art. 6 Abs. 2: Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 8 Abs. 6: Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.
- Ausnahme von Art. 8 Abs. 3: Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 96 Stunden nicht überschreiten.

Quelle: CLC

## Malta

Personen, die aus einem anderen Land nach Malta einreisen, müssen seit dem 13.03.2020, 13:00 Uhr MEZ, 14 Tage in einer obligatorischen Quarantäne verbringen.

Die maltesische Regierung hat soeben angekündigt, dass ab dem 17. März, auch für Fahrer, die mit ihren Lastwagen in Malta ankommen, Quarantänepflicht besteht. Um eine Quarantäne zu vermeiden, sollten die Transportunternehmen daher den Anhänger / Container unbegleitet verschiffen.

## Marokko

Das Land hat strenge Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen. Der internationale Passagierverkehr ist "vollständig verboten" (Luft, Straße und Fähre), wobei zwischen Marokko und den folgenden Ländern keine Transporte durchgeführt werden (mit Ausnahme von Sondertransporten, die Passagiere in ihr Herkunftsland zurückkehren lassen):

- Italien, Spanien, Frankreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Schweiz, Schweden, Norwegen, Türkei, Libanon, Ägypten, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jordanien, Tunesien, Senegal, Mauretanien, Niger, Mali, Tschad, Kanada und Brasilien.

Es wurden keine Beschränkungen für den Güterverkehr gemeldet. Der nationale Personenverkehr wird aufrechterhalten.

## Moldawien

Gemäß der Vorschrift Nr. 6 der Kommission für Ausnahmesituationen der Republik Moldau vom 26. März 2020 werden die Grenzübergänge "Costești-Stanca" (moldawische-rumänische Grenze) und "Briceni-Rossoșan" vorübergehend geschlossen. (Moldawische-ukrainische Grenze), ab 29. März 2020 um 08:00 Uhr.

In der Republik Moldau sind mehrere staatliche Grenzübergangsstellen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Derzeit sind nur folgende Grenzübergangsstellen normal in Betrieb:

- An der Grenze zu Rumänien:
  - Leușeni - Albița (Straße/international)
  - Sculeni – Sculeni (Straße /international)
  - Ungheni – Iași (Bahn/international)
  - Giurgiulești – Galați (Straße /international),
  - Giurgiulești - Galați (Bahn/international),
- An der Grenze zur Ukraine:
  - Otaci-Moghilev-Podolsk (Straße/international),
  - Vălcineț-Moghilev-Podolsk (Bahn/international),
  - Ocnița-Sokireanî (Bahn/international),
  - Jurgiulești-Reni (Straße/international),
  - Jurgiulești-Reni (Bahn/International)
  - Etulia-Frikăței (Bahn/International)
  - Mirnoe-Tabaki (Straße/international)
  - Palanca-Maiaki-Udobnoe (Straße/international)
  - Tudora-Starokazacie (Straße/international)
- Außerdem ist es ab 17. März 2020 um 00.00 Uhr verboten, die moldauisch-ukrainische Staatsgrenze zu überschreiten, und ab 17. März 2020 um 20.00 Uhr ist es Ausländern untersagt, aus Rumänien über die für den Verkehr geöffneten Staatsgrenzübergänge in die Republik Moldau einzureisen.
- Diese Beschränkung gilt nicht für Ausländer und Staatenlose mit Wohnsitz oder ständigem/zeitweiligem Aufenthalt in der Republik Moldau, für Fahrer und Servicepersonal, die mit der Beförderung von Fracht, Flugzeug - /Schiffs - und Zugpersonal befasst sind. Darüber hinaus sind Mitarbeiter von diplomatischen Vertretungen und Konsulaten mit Sitz in der Republik Moldau sowie Mitarbeiter

internationaler Organisationen/Missionen und deren Familienangehörige ebenfalls ausgenommen. Quelle: AITA

## Mongolei

In Bezug auf die Prävention der Coronavirus-Epidemie (COVID-19) ergreift die Regierung der Mongolei folgende Maßnahmen:

- Das Einreiseverbot für den internationalen Personenverkehr (Straßen-, Luft- und Schienenverkehr) wurde bis zum 30. April 2020 verlängert.
- alle Grenzen bleiben für den Waren- und LKW-Verkehr offen; - der nationale Bus-, Flug- und Schienenverkehr funktioniert normal.

Obwohl die Mongolei keine Einschränkungen für Lastwagen und Waren beim Überschreiten der mongolischen Grenze vorsieht, dürfen ausländische Lastwagen ab dem 30.03.2020 nur noch über die Grenzübergänge Altanbulag und Ulaanbaishint in die Mongolei einreisen.

Ausländischen Transportunternehmen wird daher dringend empfohlen, nicht über andere Grenzübergangsstellen, mit Ausnahme von Altanbulag und Ulaanbaishint, in die Mongolei einzureisen.

Weiters werden alle ausländischen Lastwagen mit Waren, die am Grenzübergang Altanbulag ankommen, einer Desinfektion unterzogen, die von den Behörden vor Ort organisiert wird.

Die Lastwagen werden dann von der Polizei in die Zollkontrollzone in Ulaanbaatar begleitet, um die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen und die Lieferung der Waren an den Empfänger zu ermöglichen.

Nach Abschluss dieser Verfahren werden die ausländischen Lastwagen aufgefordert, unverzüglich zum Grenzübergang Altanbulag zurückzukehren und das Land zu verlassen.

Wenn sich Lastwagen im Transit befinden, werden die Fahrzeuge von der Polizei zum Grenzübergang Zamiin-Uud begleitet. Zwischenstopp in städtischen Gebieten entlang der Straße sind nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass die neuen Anforderungen für alle ausländischen Gütertransportunternehmen und Lastwagen gelten.

Quelle: NARTAM

## Nord-Mazedonien

Die Zollbehörde der Republik Nord-Mazedonien veröffentlichte am 14. März ein Update zum Status der Grenzübergänge:

- Ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern mit hohem und mittlerem Risiko (laut Liste der Weltgesundheitsorganisation) ist die Einreise in die Republik Nord - Mazedonien verboten. Es gibt keine Beschränkung für den Güterverkehr,
- Allerdings sind alle Grenzübergänge in der Republik Nord-Mazedonien für Passagiere und Fahrzeuge gesperrt, mit Ausnahme von Bogorodica (Grenze zu Griechenland), Kafasan (Grenze zu Albanien), Tabanovce (Grenze zu Serbien), Deve Bair (Grenze zu Bulgarien) und Blace (Grenze zum Kosovo). Darüber hinaus ist der Flughafen St. Apostel Paulus in Ohrid geschlossen und alle Flüge von Istanbul nach Skopje mit Pegasus Airlines wurden zwischen dem 22.03.2020 und dem 02.04.2020 gestrichen.

Quelle: AMERIT

## Niederlande

Gegenwärtig gelten in den Niederlanden relativ lockere Regelungen für das Coronavirus (COVID-19). Die meisten Menschen arbeiten von zu Hause aus. Die Geschäfte bleiben geöffnet, einige Kaufhäuser haben aber beschlossen zu schließen.

Fahrern wird empfohlen persönliches Schutzmaterial wie Masken und Handschuhe mitzunehmen. Die niederländischen Verbände stehen mit der Regierung in Verbindung, damit Restaurants und andere Einrichtungen für Fahrer zugänglich bleiben.

Fahrern wird empfohlen, ihre Mahlzeiten an Tankstellen einzunehmen. Alle anderen Restaurants bleiben mindestens bis zum 6. April geschlossen.

Es ist möglich, dass die Maßnahmen in den kommenden Tagen noch strenger werden.

Um die Versorgung, insbesondere für die Supermärkte und Apotheken, zu gewährleisten, hat der niederländische Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft die Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten bis zum 1. Juni 2020 verlängert.

Die gleichen Bedingungen gelten weiterhin für:

- Maximale tägliche Lenkzeit von 11 Stunden
- Maximale wöchentliche Lenkzeit von 60 Stunden
- Maximale vierzehntägige Fahrzeit von 96 Stunden
- Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über sechs 24-Stunden-Zeitäume hinaus.

## Norwegen

Alle Personen, die aus anderen Ländern als Schweden und Finnland mit der Fähre, dem Flugzeug, dem Bus oder dem privaten Auto nach Norwegen einreisen, werden einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne unterzogen (auch wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen). Touristen, die nicht bereit sind, sich an diese Maßnahme zu halten, müssen sofort zurückkehren.

Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Fahrer und Personal norwegischer Unternehmen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Norwegen eine Zeit lang in Ländern außerhalb der nordischen Länder aufgehalten haben (viele Unternehmen arbeiten mit ausländischen Fahrern).

Das norwegische Straßenverkehrsamt gewährt außerdem ab dem 13. März für 30 Tage befristete Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitregelungen für den Güterverkehr, der mit dem Transport von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebensnotwendigen Gütern zu Geschäften und Apotheken verbunden ist. Aufgehoben werden die Maßnahmen in Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung Nr. 561/2006, nicht aber die in Artikel 7.

An den Grenzübergängen zwischen Norwegen und den Nachbarländern sind die Kontrollen und die Prioritätensetzung für Waren wie folgt:

- Der Warentransport von und nach Norwegen ist in keiner Weise eingeschränkt.
- Zusätzlich zu den üblichen Zollverfahren wurden die Grenzkontrollen durch Vertreter der Polizei und der Armee verstärkt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überprüfung der Identität der Fahrer (Pass, Führerschein usw.).
- Die norwegisch-russische Grenze ist derzeit geschlossen.

Quelle: NLF

## Österreich

### *Einschränkungen*

Österreich hat die vorübergehende Grenzkontrolle an den Grenzen zu Italien, Schweiz, Liechtenstein und Deutschland wieder eingeführt. Die Temperatur der Fahrer und ihre Aktivitäten der letzten Tage werden systematisch kontrolliert (Maßnahme gilt für die nächsten 10 Tage).

Österreich stellt auch den Schienenverkehr aus Italien ein (gültig bis zum 3. April). Diese Maßnahme gilt nicht für den Güterverkehr.

Die ursprünglich nur für die Einreise aus Italien geltenden Bestimmungen (insbesondere Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne für Österreicher) gelten nunmehr für die Einreise aus folgenden Staaten:

- Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien.

### *Erleichterungen*

In ganz Österreich wird das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge über 7,5 Tonnen mit sofortiger Wirkung bis zum 19. April 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde mit Italien und Bayern diskutiert und koordiniert, um Wartezeiten an den Grenzen bestmöglich zu vermeiden.

„Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind somit außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gegeben, die dringend Ausnahmen von den Art. 6 bis 8 dieser Verordnung für nationale und internationale Transporte in folgendem Ausmaß rechtfertigen:

- Ausnahme von Art. 6 Abs. 1: Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 6 Abs. 2: Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 6 Abs. 3: Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 7: Nach einer Lenkdauer von fünfeinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.
- Ausnahme von Art. 8 Abs. 2: Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.
- Ausnahme von Art. 8 Abs. 6: Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Die Ausnahmen beziehen sich auf den Zeitraum ab 16. März 2020 und wirken somit für 30 Tage bis 14. April 2020.“

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/infos-zu-corona-fuer-das-gueterbefoerderungsgewerbe.html>

Aufhebung Fahrverbote für Lkw über 7,5 t zu den Grenzübergängen Klingebach, Deutschkreutz (Ungarn).

Um den Lkw-Güterverkehr zwischen Österreich und Ungarn zu beschleunigen, wurden die Fahrverbote für Lkw über 7,5 t hzG sowie die Quell- und Zielverkehrsregelungen zu den Grenzübergängen Klingebach/Sopron sowie Deutschkreutz/Kophaza bis 14. April 2020, 5.00 Uhr ausgesetzt.

Auch das 20 Tonnen Lkw Fahrverbot (Gesamtgewicht) auf ungarischer Seite beim Grenzübergang Klingebach/Sopron wurde laut Auskunft des AWC Budapest bis auf weiteres ausgesetzt.

*Tirol*

35. Verordnung nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes ([Verordnungstext](#))

Diese verlängert die bereits bestehenden Maßnahmen (§ 1 - „... ist das Betreten öffentlicher Orte im gesamten Landesgebiet nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 unter Gewährleistung der

Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden verboten.“) bis zum 12. April (§ 7 (5) – tritt mit 13. April außer Kraft).

Eine der wesentlichsten Bestimmungen ist darin im § 3 enthalten. Darin heißt es:

- Die Zufahrt zu und die Abfahrt aus den Gemeinden im Landesgebiet werden verboten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für:
  - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
  - b) Allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr, Dienstleistungsbetriebe, öffentlicher Verwaltungsdienst, öffentlicher Kraftfahrlinien- und Schienenverkehr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
  - c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere individuell unaufschiebbare Fahrten (z.B. Dialyseversorgung, Bestattung nächster Angehöriger), und
  - d) Fahrten aus triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen im Sinn des § 4 Abs. 5.
- (3) Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs ist das Durchfahren der Gemeinden im Landesgebiet erlaubt.

Quelle: AISÖ

## Pakistan

Am 13. März 2020 kündigte das pakistanische Innenministerium die vollständige Schließung der Westgrenze des Landes zu Afghanistan und zum Iran an, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID- 19) zu verhindern. Diese Maßnahme wird zunächst für einen Zeitraum von 14 Tagen mit Wirkung vom 16. März 2020 getroffen.

Quelle: PNC-ICC

## Portugal

Ab 16. März 23.00 Uhr und bis zum 15. April 12.00 Uhr führt Portugal die Grenzkontrollen wieder ein. Die Maßnahme kann alle 10 Tage neu bewertet werden.

Der Straßenverkehr an den Ggrenzen wird gestoppt. Der internationale Güterverkehr, die Grenzpendler und die Einsatzfahrzeuge sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Allerdings bleiben nur die großen Grenzübergänge zu Spanien geöffnet: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja).



## Polen

Mit der Verordnung vom 24. März 2020 hat der Minister für Inneres und Verwaltung die Dauer der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Deutschland, Litauen, Tschechien und der Slowakei um weitere 20 Tage, also bis zum 13. April, verlängert. Auch die derzeitigen Beschränkungen für die Einreise von Ausländern nach Polen werden beibehalten.

Ausländern wird die Einreise in das polnische Staatsgebiet nicht gestattet. Der gesamte Flug- und Zugverkehr aus dem Ausland wird vorübergehend eingestellt.

Polnische Staatsbürger und in Polen arbeitende Ausländer, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Quarantänezeit durchlaufen. Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr wird normal funktionieren.

Der internationale Straßengüterverkehr ist von diesen Beschränkungen nicht betroffen. Die Grenzen bleiben für den Warenfluss offen, und die Lkw-Fahrer, die internationalen Straßengüterverkehr betreiben, müssen die zweiwöchige Quarantänezeit nicht einhalten. Die Liste der während dieser Zeit geöffneten Grenzübergangsstellen ist hier verfügbar.

Bitte beachten Sie aber, dass Lkw-Fahrer bei der Einreise nach Polen spezielle Formulare ausfüllen müssen. Vorlagen dieser Formulare sind hier in Englisch, Russisch und Ukrainisch verfügbar. Um die Durchführung der Grenzkontrollen zu beschleunigen, wird empfohlen, diese Formulare vor Erreichen der Grenzen auszufüllen.

An den Grenzübergängen finden Gesundheitskontrollen statt. Fahrer mit einer Temperatur von über 38 Grad werden automatisch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und können nicht mehr weiterfahren.

LKW-Fahrer müssen bei Einreise in Polen ab sofort keine Formulare mehr ausfüllen. Aufgrund des Verkehrsaufkommens werden die Wartezeiten an den Grenzen deutlich länger sein.

Die aktuellen Wartezeiten an der Grenze finden Sie hier: [www.granica.gov.pl](http://www.granica.gov.pl).

Ausnahmen bei den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten:

- Der polnische Verkehrsminister hat eine vorübergehende Lockerung bei der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer im internationalen Straßenverkehr von Personen und Gütern eingeführt. Diese Ausnahme gilt von 18.03 bis 16.04.2020.

Folgenden Maßnahmen wurden aufgehoben:

- Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Die Lenkzeit über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Wochen darf 96 Stunden nicht überschreiten.
- Nach einer fünfeinhalbstündigen Lenkzeit hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.



- Aufgrund der verlängerten Lenkzeit von 9 auf 11 Stunden werden für die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten keine Ausnahmeregelungen angewandt.

Am 24. März haben die polnischen Behörden die Vorschriften über die obligatorische Quarantäne geändert: Fahrer, die im internationalen Straßentransport mit Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen eingesetzt werden, unterliegen nicht mehr der Quarantäne.

Das polnische Transportministerium hat nun auch klargestellt, dass auch polnische Fahrer, die nicht bei polnischen Unternehmen tätig sind, ihre Wochenruhezeit in Polen verbringen dürfen, ohne einer 14tägigen Quarantäne zu unterliegen.

## Rumänien

*Update 06.04.2020*

Das rumänische Innenministerium hat neue Maßnahmen für den Straßenverkehr von Personen und Gütern eingeführt, die wie folgt lauten:

- Artikel 11. - Der internationale Straßenpersonenverkehr im Linienverkehr, Sonderlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr im internationalen Verkehr wird bis zum Ende des Ausnahmezustands ausgesetzt. Die Bestimmung gilt für die Strecken zwischen Rumänien und Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich, Nordirland, den Niederlanden und der Türkei.
- Artikel. 12. - Bei der Einreise nach Rumänien müssen die Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die keine Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen, in eigener Verantwortung eine Erklärung ausfüllen, deren Muster vom Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation festgelegt wird, in der sie den Ort angeben, an dem sie während der Zeit zwischen zwei Fahrten erreichbar sind. Sie unterziehen sich nicht der Isolierung bei einer Maßnahme/Quarantäne zu Hause, vorausgesetzt, der Arbeitgeber stellt die Schutzmaterialien gegen COVID-19 sicher.
- Artikel. 13. - Die Bestimmung des Artikels 12 gilt entsprechend für Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die sich aus beruflichen Gründen von Rumänien in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Rumänien in den Wohnsitzstaat des Fahrers begeben, unabhängig davon, ob die Fahrt an Bord des Lastkraftwagens oder mit einem einzelnen Transportmittel oder allein erfolgt. Bei der Einreise nach Rumänien müssen sie eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitnehmerbescheinigung vorlegen.
- Artikel. 14.1 - Die Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die das rumänische Hoheitsgebiet durchqueren, müssen bei der Einreise nach Rumänien die epidemiologische Erklärung nicht ausfüllen, wenn sie die folgenden Mindestbedingungen erfüllen:

- Sie benutzen nur Transitkorridore und Grenzübergangsstellen an den Enden dieser Korridore, die vom Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation und vom Innenministerium genehmigt wurden, wobei eine Abweichung von diesen verboten ist.
- Der Transit durch rumänisches Gebiet muss in einem Mindestzeitrahmen erfolgen, der 48 Stunden ab der Einreise nach Rumänien nicht überschreitet, einschließlich der Zeiten der täglichen Ruhezeit.
- Das Abstellen des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich auf Parkplätzen, die sich auf den ausgewiesenen Transitkorridoren befinden.
- Artikel 14.2 - Im Falle der Nichteinhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen ist der Fahrer des Fahrzeugs verpflichtet, für 14 Tage in Quarantäne zu gehen, wobei er die mit seiner Quarantäne verbundenen Kosten trägt.
- Artikel 14.3 - Bei der Einreise nach Rumänien ist der Fahrer verpflichtet, auf den verglasten Teilen des Fahrzeugs (Windschutzscheibe) einen speziellen Aufkleber anzubringen, der von der Staatlichen Inspektion für die Kontrolle des Straßenverkehrs zur Verfügung gestellt wird, bzw. das Transitformular aufzubewahren, dessen Muster vom Minister für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation festgelegt wird.

Das rumänische Innenministerium hat neue Maßnahmen angekündigt, die am 31. März 2020 in Kraft traten.

1. Bei der Einreise und zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) können die Fahrer von Frachtfahrzeugen (mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 2,4 Tonnen), Flugzeugpiloten und Schiffsbesatzungen zwischen den Fahrten 14 Tage lang eine der folgenden Optionen für ihre Quarantäne/Isolierung wählen:
  - a. Quarantäne in vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Räumen;
  - b. Isolierung zu Hause entweder zusammen mit allen Personen, mit denen sie zusammenleben, oder allein in einem anderen Raum;
  - c. Quarantäne auf Antrag in den von den Behörden der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellten Räumen; Unterstützung bei den Kosten der Quarantäne ist ebenfalls verfügbar.
2. Die Fahrer dieser Lastkraftwagen (mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 2,4 Tonnen) müssen eine "Erklärung über ihre eigene Verantwortung" ausfüllen, in der sie über die von ihnen gewählte Option für die Dauer ihrer Quarantäne/Isolierung informieren.

An den Grenzen Rumäniens ist zurzeit nur der Gütertransport (per Fahrzeug und Zug) möglich. Verhandlungen zur Errichtung eines Transitkorridors bzw. zur Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission für Grenzkontrollen, um die Gesundheit und die Verfügbarkeit von Waren und wichtigen Dienstleistungen werden geführt.

Rumänien hat 5 [Transit-Routen](#) für Gütertransporte festgelegt:

#### Korridor 1

- Alternative 1: Nădlac (Grenzübergangsstelle) - Arad - Timișoara - Lugoj - Ilia - Deva - Simeria - Sebeș - Sibiu - Râmnicu Vâlcea - Pitești - Bukarest - Giurgiu (Grenzübergangsstelle).
- Alternative 2: Borș (Grenzübergangsstelle) - Oradea - Cluj Napoca - Alba Iulia - Sebeș - Sibiu - Râmnicu Vâlcea - Pitești - Bukarest - Giurgiu (Grenzübergangsstelle).
- Zusätzlicher Korridor von Bukarest bis Constanța A2.

#### Korridor 2

- Giurgiu (Grenzübergangsstelle) - București - Urziceni - Buzău - Focșani - Bacău - Suceava - Siret (Grenzübergangsstelle).

#### Korridor 3

- Nădlac (Grenzübergangsstelle) - Arad - Timișoara - Lugoj - Caransebeș - Orșova - Drobeta Turnu Severin - Șimian - Maglavit - Calafat (Grenzübergangsstelle).

#### Korridor 4

- Moravița (Grenzübergangsstelle) - Timișoara - Arad - Oradea - Satu Mare - Halmeu (Grenzübergangsstelle).

#### Korridor 5

- Nădlac (Grenzübergangsstelle) - Arad - Timișoara - Lugoj - Ilia - Deva - Simeria - Sebeș - Sibiu - Brașov - Târgu Secuiesc - Lepșa - Focșani - Tesila - Tecuci - Bârlad - Huși - Albița (Grenzübergangsstelle).

Der Transit der Rumänen durch Ungarn ist, bis auf Widerruf, täglich zwischen 21.00 und 05.00 Uhr ungarischer Zeit auf den von den ungarischen Behörden angegebenen Strecken zugelassen.

In Rumänien wurde am Montag, den 16. März 2020, für 30-Tage der Notstand ausgerufen um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Es wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Alle Personen, die aus Ländern mit mindestens 500 bestätigten COVID-19-Fällen (auf der Grundlage der WHO-Liste) nach Rumänien einreisen, werden unter Quarantäne oder Selbstisolierung gestellt.
- Personen, die aus den folgenden Ländern kommen (Rote Zone): China - Hubei-Zone, Italien, Republik Korea - Daegu-Stadt und Chengdu-Zone, Iran, werden für 14 Tage unter Quarantäne gestellt.
- Personen, die aus den folgenden Ländern kommen (mit mehr als 500 bestätigte COVID-19-Fälle), müssen 14 Tage lang in Selbstisolierung zu Hause bleiben (Gelbe Zone): Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Republik Korea, Dänemark, Schweiz, Frankreich, Deutschland, Japan, Großbritannien, Malaysia, Norwegen, Niederlande, China, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden.

- Restaurants, Hotels, Cafés und Bars sind geschlossen.
- Alle Flüge von und nach Spanien werden auf allen rumänischen Flughäfen für einen Zeitraum von 14 Tagen ausgesetzt. Diese Entscheidung tritt am 18.03.2020, 20:00 Uhr rumänischer Zeit, in Kraft.
- Der Personenverkehr im Linienverkehr, im Sonderlinienverkehr und im Gelegenheitsverkehr im grenzüberschreitenden Verkehr wird für alle Fahrten der Verkehrsunternehmen von/nach Italien von/nach Rumänien vom 10.03.2020 um 12:00 Uhr bis zum 31.03.2020 um 12:00 Uhr (rumänische Zeit) ausgesetzt.
- Ausländische Staatsbürger können nur dann in das Hoheitsgebiet Rumäniens einreisen, wenn sie Rumänien über ausgewiesene Korridore durchqueren (Liste der Korridore wird noch bekannt gegeben). Die folgenden Kategorien sind von dieser Bestimmung ausgenommen:
  - Familienangehörige von rumänischen Staatsbürgern;
  - Familienangehörige von Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in Rumänien wohnen;
  - Bürger, die ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Dokument, das der von den rumänischen Behörden ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung gleichwertig ist, oder ein gleichwertiges Dokument, das von den Behörden anderer Staaten gemäß dem Recht der Europäischen Union ausgestellt wurde, besitzen;
  - Personen, die in beruflichem Interesse reisen, nachgewiesen durch ein Visum, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein gleichwertiges Dokument, das von den Behörden anderer Staaten ausgestellt wurde;
  - diplomatisches oder konsularisches Personal, Personal von internationalen Organisationen, Militärpersonal oder Personal, das humanitäre Hilfe leistet;
  - Passagiere im Transit, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Gewährung von konsularischem Schutz zurückgeführt werden;
  - Passagiere, die aus zwingenden Gründen (medizinische oder familiäre Gründe) reisen;
  - Personen, die internationalen Schutz benötigen.

#### *Ausnahmen:*

- Nationaler Transport von Gütern und Personen,
- Internationaler Straßengüterverkehr,
- Fahrer von Lastkraftwagen über 3,5 t, die aus "roten Zonen" oder "gelben Zonen" kommen oder diese durchfahren haben, unterliegen nicht der Quarantäne- oder Isolationsmaßnahme, wenn sie an der Grenzübergangsstelle keine Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen,
- Alle Personen, die nach Rumänien einreisen, müssen ein Formular ausfüllen. Vorlagen dieser [Formulare sind hier auf Rumänisch und Englisch](#) verfügbar.
- Fahrer von Lastkraftwagen über 3,5 t sind verpflichtet, an den Grenzübergangsstellen persönliche Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, Gesichtsmasken mitzuführen und zu tragen und Dokumente vorzulegen, die die Reiseroute zum Zielort belegen.

Die folgenden Grenzübergangsstellen wurden geschlossen:

- Grenzübergangsstellen mit Ungarn: Turnu, Săcuieni, Salonta und Valea lui Mihai.
- Grenzübergangsstelle zur Ukraine: Sighet.
- Grenzübergangsstellen zu Bulgarien: Negru Vodă, Lipnița, Dobromir, Zimnicea, Turnu Măgurele und Bechet.
- Grenzübergangsstellen mit Moldawien: Rădăuți, Prut und Oancea.
- Am Donnerstag, 12. März 2020 schlossen die serbischen Behörden einseitig die folgenden Grenzübergänge zu Rumänien: Poștile de Fier 2, Moldawien Nouă, Foieni, Lunga, Vâlcani, Drobeta Turnu Severin und Naidăș.

Die rumänische Regierung gewährt eine zeitweilige Toleranz bei Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 für den nationalen und internationalen Güterverkehr. Diese Ausnahme gilt vom 18.03.2020 bis zum 16.04.2020.

- Anhebung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden;
- Nach einer fünfeinhalbstündigen Lenkzeit (statt viereinhalbstündiger) hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.
- Reduzierung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.

Das rumänische Verkehrsministerium veröffentlicht täglich Informationen über die Situation an den Grenzübergangsstellen auf seiner [Website](#). Die Informationen werden jeden Abend um 20:00 Uhr aktualisiert.

Nach diesen Informationen gibt es lange Schlangen von Lastwagen und lange Wartezeiten an den Grenzübergängen zu Ungarn und Bulgarien.

## Russland

### *Einschränkungen*

Die Russische Föderation schränkt die Einreise von ausländischen Bürgern und Staatenlosen vom 18. März 00:00 Uhr bis zum 1. Mai 00:00 Uhr vorübergehend ein (Regierungserlass Nr. 635-p vom 16. März 2020).

- Die Einreisebeschränkungen gelten nicht für folgende Personen: Fahrzeugführer auf internationalen Straßen;
- Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, Schiffen/Schiffen und internationalen Eisenbahnzügen;
- Mitglieder offizieller Delegationen;
- Personen mit Diplomaten -, Dienst - oder gewöhnlichen Privatvisa, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten ausgestellt wurden;
- Personen, die entweder ständig in der Russischen Föderation leben oder durch die Grenzübergangsstellen im Luftverkehr reisen. Der vorliegende Erlass legt ein

einheitliches Konzept für den Grenzübertritt von Russland fest und ersetzt andere, früher in diesem Zusammenhang verabschiedete Rechtsakte.

Ab dem 20. März hat die russische Regierung für einen Zeitraum von einem Monat alle Beschränkungen (einschließlich der Zölle) für die Lieferung von grundlegenden Konsumgütern aufgehoben, und es wurde ein "grüner Korridor" für Importeure und große Einzelhandelsketten eingerichtet. Auf die Einfuhr einer Reihe von Waren, darunter Arzneimittel und medizinische Produkte, wurde ein Null-Zollsatz erhoben.

Der Bundesdienst für Verkehrsaufsicht der Russischen Föderation (Rostransnadzor) hat angekündigt, dass vom 21. März bis zum 25. April 2020 die Gewichtskontrolle von Fahrzeugen, die Grundnahrungsmittel und Non-Food-Konsumgüter (Lebensmittel, Babyartikel, Medikamente) in plattformartigen Anhängern und Sattelanhängern mit Zeltwänden transportieren, ausgesetzt wird.

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Beschränkungen für Fahrer, die in Russland im internationalen Transportbereich tätig sind.

Quelle: ASMAP, Russische Regierung

## Schweden

Die schwedische Regierung hat Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Der Güterverkehr innerhalb, nach und von Schweden wird durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Seit dem 16. März gewährt die schwedische Verkehrsbehörde vorübergehende Ausnahmen bei der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten im Güterverkehr gemäß der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Ausnahmen in Schweden gelten für die tägliche Ruhezeit (mindestens 9 Stunden), die wöchentliche Ruhezeit (mindestens 24 Stunden) und die Lenkzeit, solange nach maximal 4,5 Stunden Lenkzeit Pausen eingelegt werden. Die Ausnahmen sind 30 Tage lang gültig und gelten für alle Arten von Transporten (d.h. Güter, Omnibusse), vorausgesetzt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, wenn Transportunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch machen.

## Schweiz

Die Einreise auf der Straße auf das Schweizer Territorium aus Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich ist auf Schweizer Bürger, in der Schweiz ansässige Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen, beschränkt. Nur die größeren Grenzübergänge sind für den Personenverkehr geöffnet.

Der internationale Güterverkehr ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen, und alle Grenzübergänge sind für den Güterverkehr geöffnet. An einigen Grenzübergängen gibt es auch [grüne Fahrspuren](#) für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von medizinischen Produkten, Lebensmitteln, Treibstofflieferungen und Post. Eine Liste der Grenzübergänge, die mit grünen Fahrspuren für den Güterverkehr ausgestattet sind, finden Sie [hier](#).

Die Schweizer Regierung hat vor dem Hintergrund des Coronavirus ab 17. März 2020, 00:00 Uhr Einreisebeschränkungen für Personen, die aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich einreisen, erlassen.

So dürfen Personen das Haus nur für Notfälle, Lebensmitteleinkäufe und zur Arbeit verlassen. Weiters hat die Schweizer Regierung Beschränkungen ab 17. März 2020, 00:00 Uhr für die Einreise aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich erlassen. Ausgenommen sind Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen müssen.

Die Abteilung für Verkehrspolitik der WK Vorarlberg hat uns gerade darüber informiert, dass die Schweiz ab sofort neue Grenzregelungen eingeführt hat, die den Waren- und Personenverkehr mit Österreich direkt betreffen:

- Die fünf wichtigsten Vorarlberger Grenzübergänge bleiben offen: Feldkirsch-Schaanwald (Liechtenstein), Mäder-Kriessern, Hohenems-Diepoldsau, Lustenau-Au und Höchst-St. Margrethen
- Das österreichisch-schweizerische Gemeinschaftszollamt am Güterbahnhof Wolfurt ist ebenfalls geöffnet
- Ruggell/Liechtenstein-Feldkirch-Nofels bleibt ausschließlich für den Personenverkehr offen.
- Im Laufe des heutigen Tages wird auch der Grenzübergang Meiningen-Oberriet für den Warenverkehr geschlossen.
- Alle anderen Grenzübergänge von Feldkirch bis Gaißau sind für den Personenverkehr geschlossen. Dort war auch bisher keine Warenabfertigung möglich.

## Serbien

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Territorium der Republik Serbien zu begrenzen, hat die Regierung durch verschiedene Dekrete Maßnahmen ergriffen.

Unter den verschiedenen Maßnahmen wird festgelegt, dass Ausländern die Einreise in die Republik Serbien vorübergehend verboten wird. Diese Maßnahmen gelten u.a. nicht für die folgenden Kategorien:

- die Besatzung von Güterkraftfahrzeugen bei der Durchführung von internationalen Transporten auf der Straße. Im Falle des internationalen Transitgüterverkehrs auf der Straße ist dieses auf einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien beschränkt.
- Die Polizeibegleitung für Lastkraftwagen im Transit durch Serbien ist ab dem 2. April 2020 abgeschafft worden, was einen schnelleren Transport der Waren zu den Endkunden ermöglicht.
- Lastkraftwagen im Transit können nur an ausgewiesenen Rastplätzen und Tankstellen, die mit einem TRANSIT-Schild gekennzeichnet sind, anhalten. Die Fahrer erhalten eine Karte mit den ausgewiesenen Rastplätzen an den Grenzübergängen. Das Anhalten



oder Parken außerhalb dieser speziellen Punkte ist streng verboten und wird mit Sanktionen belegt. Die Fahrer müssen Schutzmasken und Handschuhe tragen.

Bitte beachten Sie, dass nun 45 Grenzen vorübergehend geschlossen sind (Liste hier) und dass der internationale Straßengüterverkehr auf die offenen Grenzen umgeleitet wird.

Quelle: CCIS-AT

## Slowenien

Die Regierung der Republik Slowenien hat eine Verordnung über das vorübergehende Verbot der Durchführung von periodischen technischen Inspektionen und anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen in der Republik Slowenien verabschiedet, mit der die Durchführung von technischen Inspektionen und anderen Verfahren bis zum 16. April 2020 vorübergehend untersagt wird. Daher wird die Gültigkeit dieser Bescheinigungen, einschließlich der Kfz-Versicherung und der ADR-Bescheinigungen für den Transport gefährlicher Güter, bis zum 16. Mai 2020 verlängert.

Derzeit verbietet die Republik Slowenien die Ausbildung von Fahrschülern, die Zusatzausbildung für Fahrschüler, die Ausbildung für sicheres Fahren sowie die Ausbildung für Anbieter von Fahrschülern und die Ausbildung für sicheres Fahren. Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine bis zum 16. Mai 2020 verlängert. Es wurden Anweisungen an die slowenische Polizei und die Inspektion für Infrastruktur und Finanzverwaltung geschickt, um die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Gültigkeit verschiedener Dokumente im Transportsektor und auch für ausländische Fahrer zu berücksichtigen.

### *Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften*

Slowenien hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es (vom 16. März bis zum 16. April 2020) eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen, die lebenswichtige Güter transportieren, anwenden wird. Sie wird für Fahrer gelten, die an der Lieferung von Gütern im nationalen und internationalen Verkehr beteiligt sind. Diese Lockerung wird gemäß Art. 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt.

Ab 25.3.2020 00:00 Uhr führt Slowenien Kontrollen an der Grenze zu Österreich ein!

### *Güterverkehr aus Italien*

Derzeit sind nur die folgenden vier Grenzübergangsstellen geöffnet: Vrtojba, Fernetiči, Škofije und Krvavi Potok.

Diese Grenzübergangsstellen sind 24 Stunden am Tag geöffnet, mit Ausnahme von Krvavi Potok, der von 05:00 bis 23:00 Uhr geöffnet ist. Alle anderen Grenzübergänge sind geschlossen.



Der Güterverkehr aus Italien über Slowenien in andere Zielländer (z.B. auch Österreich) wurde gestoppt bzw. stark eingeschränkt (mit Ausnahme des Transports von Postsendungen, Medikamenten, Schutzausrüstungen und medizinischen Geräten sowie humanitärer Hilfe).

Für Transitfahrten nach und via Kroatien werden teilweise Konvois gebildet und durch das Land zur Grenze begleitet. Gleiches gilt für Ungarn, nur für begrenzte Zeiträume. Ausgenommen von den Beschränkungen: LKWs mit medizinischen Gütern, humanitärer Hilfe oder Postversand. Die Situation ändert sich allerdings täglich.

#### *Bedingungen für die Einreise nach Slowenien aus Österreich*

- Der Personenzugverkehr ist nicht erlaubt.
- Die Einreise aus Österreich ist erlaubt: Slowenische Staatsbürger, die vorübergehend oder ständig in Slowenien wohnen, Ausländer - wenn sie einen Nachweis, der nicht älter als drei Tage ist, über einen negativen Test auf SARS-CoV-2 erbringen, oder Ausländer mit einer Körpertemperatur unter 37,5°C ohne klare Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege.
- Die Verordnung gilt nicht für Grundbesitzer auf beiden Seiten der Staatsgrenze, die landwirtschaftliche Arbeiten durchführen; grenzüberschreitende Arbeitsmigranten, Gütertransporte, Passagiere von Notfall-/Ambulanzfahrzeugen und für den Transit in organisierten humanitären Konvois.
- Die Verordnung trat am 25. März um 00:00 Uhr in Kraft.

Folgende Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien sind ab dem 2. April (00:00 Uhr) geschlossen!

- Grablach – Holmec,
- Langegg – Jurij,
- Spielfeld (Bundesstraße) – Šentilj (magistrala)
- sowie Wurzenpass – Korensko sedlo.

Der Grenzübertritt von und nach Slowenien ist ab 2. April 2020 (00:00 Uhr) nur mehr an folgenden Grenzübergängen möglich:

- Bonisdorf – Kuzma
- Mureck – Trate (5:00-21:00)
- Radlpaß – Radelj (5:00-21:00)
- Sieldorf – Gederovci
- Spielfeld (Autobahn) – Šentilj (avtocesta)
- Bad Radkersburg – Gornja Radgona
- Karawankentunnel (A11) – Karavanke (A2)
- Loibltunnel – Ljubelj (5:00-21:00)
- Lavamünd – Vič (5:00-23:00)

### Informationen für Pendler:

Nicht-slowenische Staatsbürger müssen bei Einreise ein Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Tage) vorweisen. Einreise kann gestattet werden, wenn die Körpertemperatur weniger als 37,5° beträgt und keine Krankheitssymptome vorliegen.

- Ausnahmen gelten für Pendler, Güterverkehr und Transit, wenn die Ausreise gesichert ist, Landwirte mit landwirtschaftlichem Grund im jeweils anderen Land.
- Slowenische Staatsangehörige und Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in SI dürfen einreisen: Pflicht zu 14-tätiger Selbstquarantäne
- Führen Sie auf jeden Fall entsprechende Dokumente als Nachweise Ihrer Tätigkeit mit. Diese Regelung wird erst heute Abend in einer Regierungssitzung angenommen – Details folgen sobald wie möglich.

Seit 20.3.2020 0:00 Uhr gilt: von Slowenien nach Österreich einreisende Personen müssen ein ärztliches Zeugnis (in deutscher oder englischer Sprache) vorweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, wird die Einreise verweigert.

Diese Verordnung ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar.

Slowenische Pendler können also trotz verschärfter Grenzkontrollen nach wie vor einreisen.

Das AußenwirtschaftsCenter Laibach empfiehlt für Pendler neben einem amtlichen Reisedokument (Reisepass, Personalausweis) einen Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen, z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrages, Auftragsunterlagen, etc. Zusätzlich wird empfohlen, den Vordruck „[Bescheinigung für Berufspendler](#)“ vom österreichischen Arbeitgeber ausfüllen zu lassen und im Fahrzeug mitzuführen.

Österreichischen Staatsbürgern und Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder Aufenthaltserlaubnis in Österreich ist die Einreise erlaubt. Sie müssen sich jedoch zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten.

#### *Grenze zu Kroatien*

An der SLO-HR-Grenze sind die folgenden Grenzübergänge für den Transit von Fahrzeugen aus Italien geöffnet: Gruškovje, Obrezje und Starod.

#### *Grenze zu Ungarn*

An der SLO-HUN-Grenze ist die Einreise nach Ungarn an drei Grenzübergangsstellen möglich: Dolga vas, Pince und Pince R1/232. Letzterer ist nur für slowenische und ungarische Staatsbürger geöffnet. Alle Fahrzeuge, die nach Ungarn einreisen, unterliegen Kontrollen, und obwohl es keine besonderen Beschränkungen oder Kontrollverfahren für Fahrzeuge gibt, die

nach Slowenien einreisen, sollten die Fahrer den Kontakt mit anderen vermeiden und Schutzausrüstung mit sich führen.

Weitere Informationen finden Sie im [Bulletin](#) des AWC Laibach.

Quelle: AWC Laibach

## Slowakei

*Update 06.04.2020*

Achtung Güterverkehr: Es kommt immer wieder zu (temporären) Einschränkungen an den Grenzen.

Ein Notfallplan trat am 13. März um 7:00 Uhr in Kraft. Dieser Plan des Innenministeriums besagt, dass:

- Internationale Busse dürfen das Land nicht betreten oder verlassen, - der Güterverkehr wird auf nationalen und internationalen Strecken erlaubt. Die Fahrer müssen mit Schutzausrüstung ausgestattet sein, und nur Fahrer mit einer befristeten/ständigen Aufenthaltsgenehmigung dürfen fahren, - Nebengrenzübergänge werden geschlossen.

Nach der zusätzlichen Klarstellung, die der Mitgliedsverband der IRU in der Slowakei, CESMAD Slowakei, erhalten hat, dürfen alle internationalen Fahrer, die am internationalen Straßengüterverkehr beteiligt sind, ihre Tätigkeit ausüben.

Es gibt eine interne Empfehlung der SK Polizei, dass LKWs mit lebensnotwendigen Gütern bevorzugt zu behandeln sind. Grundsätzlich ist der grenzüberschreitende Güterverkehr Ö/SK aber laut des slowakischen Verkehrsministeriums weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Die SK Staatliche Veterinär- und Nahrungsmittelverwaltung hat eine Empfehlung (keine Verordnung) zur Kennzeichnung von LKWs des grenzüberschreitenden Güterverkehrs veröffentlicht:

- Zwecks schnellerer Grenzkontrollen sollen jene LKWs, die Lebensmittel, Tiere oder Produktionstechnologien für Lebensmittelverarbeitung transportieren, mit folgenden Abbildungen gekennzeichnet werden: [Abbildung Lebensmittel](#) | [Abbildung lebende Tiere](#) | [Futtermitteln](#) | [hygienischer Mittel](#).
- **Empfehlung für den Güterverkehr: Kennzeichnung der Ladung!**

### *Neue Quarantäne-Vorschrift mit Ausnahmen für Pendler*

Ab 6.4.2020, 7:00 Uhr müssen alle Personen, die in die Slowakei einreisen, ihre Pflichtquarantäne in einem staatl. Quarantänezentrum antreten. Dort werden sie auf Corona getestet und können bei negativem Testergebnis die verbleibende Zeit der 14-tägigen

Quarantänedauer in Heimquarantäne verbringen. Alle Personen, die im selben Haushalt leben, sind ab dann auch in Heimquarantäne.

Alle Details und Ausnahmen (Pendler, Personen mit Erkrankungen, Personen über 75) sind in der entsprechenden [Bekanntmachung des SK Amtes für öffentliches Gesundheitswesen](#) vom 4.4.2020 gelistet – [Link zur deutschen Übersetzung](#).

**Pendlerregelung:** NICHT in Quarantäne müssen Personen (Pendler), die einen Wohnsitz in der Slowakei oder in Grenzgebieten im Umkreis von bis 30 km von der SK Staatsgrenze haben, in ebendiesem Radius auf der anderen Seite der Grenze arbeiten und dies mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis nachweisen können (dafür haben wir eine unverbindliche [deutsch-slowakische Mustererklärung](#) für Arbeitgeber erstellt). Die Pendlerregelung gilt für alle Branchen gleichermaßen.

Anmerkung: Für Personen, für die die Pendlerregelung nicht greift, weil z.B. ihr Arbeitsort in Österreich weiter als 30km von der slowakischen Grenze entfernt ist, gibt es keine Ausnahme von der Quarantänevorschrift – man muss sich also beim Grenzübertritt in die Slowakei in eine staatl. Quarantänezentrum begeben.

Die Formulierung Quarantäne-Bekanntmachung lässt vermuten, dass slowakische LKW-Fahrer, die z.B. in Österreich arbeiten und ihre Ruhezeiten zu Hause in der Slowakei verbringen wollen, diese Zeit lediglich in Heimisolation verbringen müssen.

Die SK Polizei registriert seit 2.4. alle Personen, die in die Slowakei einreisen (Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer werden aufgenommen). Dies führt zu längeren Wartezeiten an den Grenzen (Quelle: [SK Polizei](#)).

Die Slowakei hat sich auf eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer geeinigt, die an nationalen und internationalen Warenlieferungen beteiligt sind. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 19. März 2020 und wird bis einschließlich 17. April 2020 gelten.

Die Slowakei hat deutlich gemacht, dass die Sicherheit der Fahrer und des Straßenverkehrs nicht gefährdet werden darf. Von den Fahrern darf nicht erwartet werden, dass sie müde fahren - die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich.

Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Anhebung der maximalen Tageslenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden.
- Anhebung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden.
- Anhebung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden auf 96 Stunden.
- Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.
- Nach einer fünfeinhalbstündigen Lenkzeit (statt viereinhalbstündiger) hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.

### *Behinderungen für LKW-Verkehr in der Slowakei erwartet.*

Ungarn verlangsamt bzw. stoppt den LKW-Transit über sein Gebiet, der Grund dafür ist eine Panne des IT-Systems auf der rumänischen Seite. Ungarn schließt daher die Grenze zu Rumänien und wird die Einfahrt von LKWs über alle Grenzübergänge einschränken bzw. stoppen. Die slowakische Polizei warnt, dass dies auch in der Slowakei zu Staus führen kann. Die slowakischen Polizisten werden die LKWs auf Parkplätze, Raststationen /-Plätze und Straßenränder ablenken. Außerdem überlegen sie, auch den Verkehr aus allen Richtungen nach Bratislava zu regulieren. Es ist momentan nicht bekannt, wie lange die Maßnahme Ungarns in Kraft bleiben wird.

## Spanien

Der spanische Regierungschef kündigte am 22. März an, dass er das Parlament um eine Verlängerung des Ausnahmezustands um weitere 15 Tage bis zum 11. April bitten wird. Der Ausnahmezustand bedeutet, dass alle Menschen in ihren Häusern bleiben und sich auf das Notwendigste beschränken. Der Warentransport ist weiterhin von solchen Beschränkungen ausgenommen.

### *Einschränkungen*

*Ab 30.03.2020 werden alle nicht lebensnotwendigen Wirtschaftsbereiche geschlossen*

Vor dem Hintergrund des in Spanien grassierenden Coronavirus wurden alle Arbeitnehmer, die in nicht lebensnotwendigen Bereichen arbeiten ab 30.03.2020 in Zwangsurlaub geschickt.

Folglich müssen die als nicht lebensnotwendig angesehenen Wirtschaftsbereiche geschlossen werden. Ob Beförderungen ausländischer Transportunternehmen in Spanien grundsätzlich möglich sind ist derzeit unklar.

Wie der spanische Verband ASTIC mitteilt, hat die spanische Regierung vor dem Hintergrund des Coronavirus weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens erlassen. So werden alle Arbeitnehmer, die in nicht lebensnotwendigen Bereichen arbeiten ab 30. März 2020, 00:00 Uhr in Zwangsurlaub geschickt.

### *Ausgenommen sind z.B.:*

- diejenigen, die sowohl im Bereich der Lebensmittelversorgungskette, als auch im Bereich der Produktion von grundlegenden Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Lebensmitteln, Getränken, Tierfutter, Medikamenten und Hygieneprodukten, tätig sind;
- diejenigen, die als wesentlich für die Aufrechterhaltung der Aktivitäten in der verarbeitenden Industrie angesehen werden.
- auch andere Bereiche werden als lebensnotwendig angesehen und sind ausgenommen.

Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen wird dringend empfohlen, bei ihren in Spanien ansässigen Kunden nachzufragen, ob deren Tätigkeit zu den ausgenommenen Tätigkeiten zählt.

Angesichts der Ungewissheit über die Verfahren und Kontrollen, die bei Straßentransporten durchgeführt werden, und bis eine weitere Klärung erfolgt ist, empfiehlt die ASTIC den Fahrern, eine vom Absender oder Empfänger unterzeichnete Bescheinigung an Bord zu haben, aus der hervorgeht, dass die beförderten Güter gemäß dem Anhang des Königlichen [Erlasses 10/2020](#) unerlässlich sind. Den Fahrern wird ebenfalls empfohlen, die vom Unternehmen unterzeichnete [Haftungserklärung](#) im Anhang der Verordnung 307/2020 an Bord zu haben.

Am 30. März veröffentlichte das spanische Verkehrsministerium eine Liste von Touristenunterkünften, die unter anderem für Fahrer, die im Personen- und Güterverkehr tätig sind, offen bleiben. Eine interaktive Karte finden Sie [hier](#).

Ab dem 15. März (Mitternacht) und für 15 Tage erklärte die spanische Regierung eine nationale Sperre. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen.

Der nationale Verkehr wird für den Personenverkehr erheblich eingeschränkt, der Güterverkehr ist von den Maßnahmen jedoch nicht betroffen. Der internationale Güterverkehr ist ebenfalls gewährleistet, doch der Transport lebensnotwendiger Güter könnte Vorrang haben.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen kündigte die spanische Regierung an, dass die Grenzen ab dem 17. März um 00:00 Uhr für den Personenverkehr geschlossen werden.

Ausgenommen sind spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Personen, Grenzgänger und alle, die einen Fall von höherer Gewalt rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, bleibt der Güterverkehr weiterhin ausgenommen, um die wirtschaftliche Tätigkeit und die Lieferkette zu gewährleisten.

### *Erleichterungen*

Vom 29. März bis zum 12. April hat Spanien folgende Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung der EU-Verordnung 561/2006 eingeführt:

- Verlängerung der täglichen Lenkzeit von 9 auf 10 Stunden zweimal pro Woche, solange die täglichen und wöchentlichen Pausen eingehalten werden.
- Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit kann in der Kabine genommen werden, sofern diese entsprechend ausgestattet ist.
- Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden kann in einem Zeitraum von zwei Wochen genommen werden, ohne dass letztere ausgeglichen werden muss.

Die Fahrbeschränkungen wurden ebenfalls von den zuständigen Behörden aufgehoben (Verkehrsrichtung für das spanische Staatsgebiet mit Ausnahme von Katalonien und dem Baskenland, katalanische Regierung und Regierung des Baskenlandes). In allen Fällen gilt die

Aufhebung nicht für die vorgeschriebenen Fahrtrouten für gefährliche Güter.

Angesichts der Ungewissheit über die Verfahren und Kontrollen, die bei Straßentransporten durchgeführt werden, und bis eine weitere Klärung erfolgt ist, ermutigt die ASTIC die Fahrer, eine vom Absender oder Empfänger unterzeichnete Bescheinigung an Bord zu haben, aus der hervorgeht, dass die beförderten Güter gemäß dem Anhang des Königlichen Erlasses 10/2020 unerlässlich sind. Den Fahrern wird ebenfalls empfohlen, die vom Unternehmen unterzeichnete Haftungserklärung im Anhang der Verordnung 307/2020 an Bord zu haben.

Quelle: CETM

## Tadschikistan

*Update 06.04.2020*

Seit Januar 2020 ist die Grenze zwischen Tadschikistan und China - Kulma-Karasu - vollständig geschlossen.

Ab dem 11. März 2020 begann Tadschikistan mit der Schließung seiner Grenzen zu Afghanistan. Der letzte Checkpoint an der Grenze zu Afghanistan (Nischni-Pyanj) wurde am 16. März 2020 geschlossen.

Nach offiziellen Angaben wurde die Verbreitung des Coronavirus in Tadschikistan bisher nicht festgestellt. Der Grenzverkehr zwischen Tadschikistan-Uzbekistan und Tadschikistan-Kirgisistan läuft derzeit normal.

Transporte dürfen nur mehr bis zur Grenze durchgeführt werden, danach wird der Weitertransport der Waren bis zum Bestimmungsort nur mehr von tadschikischen Transportunternehmen durchgeführt.

In Ausnahmefällen wird die Einfuhr von Fahrzeugen mit Sonderfracht für strategische staatliche Einrichtungen und humanitärer Fracht mit einer Eskorte zum Zielort durchgeführt.

An den Grenzterminals wird für ordentliche Lebensbedingungen gesorgt (Hotel, Speisesaal, Toilette und Bad). Die Kontrolle über den Aufenthalt der Fahrer im Terminal wird vom Innenministerium der Republik Tadschikistan durchgeführt.

Weitere Informationen finden sie auf folgender Website: <https://mfa.tj/en/main>.

## Tschechische Republik

### *Einschränkungen*

Tschechien verlängert Grenzkontrollen zu Österreich und Deutschland bis vorerst 24. April 2020.



Die Regierung hat einen "Ausnahmestand" mit einer Reihe von Verboten und Einschränkungen angekündigt, darunter (ab 14.03 0:00 Uhr):

- Ausländern aus Hochrisikoländern (es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz) ist die Einreise in das Staatsgebiet vorübergehend untersagt. Hochrisikoländer sind: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, die Schweiz, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Belgien, Österreich, China und Südkorea,
- Reiseverbot für tschechische Staatsbürger und ausländische Personen mit ständigem Wohnsitz in Hochrisikoländern,
- Der internationale Personentransport mit dem Bus wird ab dem 14. März um 00:00 Uhr gestoppt (Ausnahme für Ausländer, die aus der Tschechischen Republik befördert und tschechische Staatsbürger nach Hause gebracht werden, oder leere Busse. Diese vorübergehende Ausnahme endet am 16. März (0:00 Uhr), wenn das allgemeine Reiseverbot in die und aus der Tschechischen Republik in Kraft tritt), - der internationale Güterverkehr ist von der Beschränkung ausgenommen. Allerdings nur an den größeren Grenzübergängen mit Österreich (Dolní Dvořiště, České Velenice, Hatě Mikulov) und Deutschland (Strážný, Pomezí n.O., Rozvadov, Folmava, Žel. Ruda, Krásný Les, H.Sv. Šebestiána) bleiben offen.

### *Erleichterungen*

Beachten Sie, dass das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen auf Autobahnen und Straßen der Klasse I in der Tschechischen Republik für Lastkraftwagen und Kombinationen gewährt hat.

Fahrzeuge mit einem ZGG von über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge mit Anhängern, wenn ein ZGG des Kraftfahrzeugs 3,5 Tonnen übersteigt. Die Ausnahme gilt ab dem 13. März 2020 ab 15:00 Uhr für die Zeit, in der der Ausnahmestand in Kraft ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Darüber hinaus kündigte die Regierung am 16. März eine vorübergehende Toleranz bezüglich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, die an allen Gütertransporten beteiligt sind.

Aufgehoben wurden die Maßnahmen in den Artikeln 6 bis 9 der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Diese Ausnahme gilt ab 16/03/2020 (00:00) für einen Zeitraum von 30 Tagen.

### *Spezialfall Grenzpendler*

Die tschechische Regierung hat die Grenzpendler-Regelung NEU (gültig ab 26.3.2020, 00:00 Uhr) beschlossen:

- Tschechische Arbeitspendler dürfen nach Österreich (und Deutschland) ausreisen - für 3 Wochen durchgehend oder auch länger (mind. 3 Wochen als Empfehlung, die

tschechische Regierung könne die frühere Rückreise tschechischer Staatsbürger aber nicht ausschließen)

- Weiterhin nötig: Bescheinigung der Arbeitsstelle und Ausweis ([Formular DE](#), [Formular EN](#), [Formular CZ](#)) sowie Buch für grenzüberschreitende Pendler.
- Die Unterkunft muss vom Arbeitgeber gestellt werden.
- Bei Wiedereinreise nach Tschechien müssen sich Pendler bei ihrem Hausarzt melden, der eine 14 Tage Heimquarantäne anordnet. Diese werde streng kontrolliert.
- Direkt nach der Quarantäne dürfen Pendler wieder nach Österreich ausreisen für 21 Kalendertage oder mehr.
- Beim Grenzübertritt muss die 14-tägige Quarantäne nachgewiesen werden.
- Die 100km Begrenzung wird aufgehoben. Bei einem Arbeitsplatz außerhalb der 100km-Zone dürfen jedoch nur die von 00:00 – 24:00 Uhr geöffneten [Grenzübergänge](#) genutzt werden.

#### *Speziell für Pendler aus Tschechien nach Österreich*

- Die Unterkunft in Österreich muss sich der Pendler bzw. österr. Arbeitgeber organisieren
- Bei Wiedereinreise nach Tschechien müssen sich Pendler bei ihrem Hausarzt melden, der eine 14 Tage Heimquarantäne anordnet. Diese wird streng kontrolliert.
- Direkt nach der Quarantäne dürfen Pendler wieder nach Österreich ausreisen für 21 Kalendertage oder mehr.
- Beim Grenzübertritt muss die 14-tägige Quarantäne mit ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden.

#### *Speziell für Pendler aus Österreich nach Tschechien*

- Sie müssen zwischen der Rückkehr aus Tschechien und dem nächsten Arbeitsaufenthalt eine 14-tägige Pause einhalten (Tschechien kann für diese Personen keine Quarantäne anordnen).
- Es gilt die [Ausnahmebestimmung](#) hinsichtlich der Beherbergungsbetriebe in Tschechien.
- Aktuell unterliegen auch österreichische Geschäftsführer von Niederlassungen bzw. Unternehmen in Tschechien dieser Regelung. Es gibt keine Ausnahmeregelung.

Quelle: CESMAD BOHEMIA, AWC Prag

## Türkei

Die Grenzen wurden für Passagiere aus den folgenden Ländern geschlossen:

- China, Iran, Italien, Irak, Südkorea, Deutschland, Frankreich, Spanien, Norwegen, Dänemark, Belgien, Schweden, Niederlande, Österreich, Ägypten, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Saudi Arabien, Irland, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bangladesch, Mongolei, Ukraine, Kosovo, Marokko, Libanon, Jordanien, Kasachstan, Usbekistan, Oman, Slowenien, Moldawien, Djibouti, Kanada, Indien, Ungarn,

Guatemala, Polen, Kenia, Sudan, Tschad, Philippinen, Litauen, Taiwan, Thailand, Peru, Sri Lanka Ecuador, Nigeria, Tunesien, Algerien, Finnland, Angola, Montenegro, Kolumbien, Nord Mazedonien, Nepal, Portugal, Panama.

- Türkische LKW-Fahrer, die aus einem der aufgeführten Länder ins Land kommen, werden für 14 Tage zu Hause unter Quarantäne gestellt. Nicht-türkische LKW-Fahrer (wenn sie nicht Bürger der aufgelisteten Länder sind), die aus einem der aufgelisteten Länder in das Land einreisen, werden an der Grenze 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt und dürfen während der Quarantänezeit nicht in die Türkei einreisen.
- Lkw-Fahrer, die Bürger der oben angeführten Länder sind, dürfen nicht in die Türkei einreisen.

Bürger der nachstehend genannten Länder, die bereit sind, die Türkei zu verlassen, unterliegen keinen Beschränkungen:

- China, Iran, Italien, Irak, Südkorea, Deutschland, Frankreich, Spanien, Norwegen, Dänemark, Belgien, Schweden, Niederlande, Österreich, Ägypten, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Saudi Arabien, Irland, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bangladesch . Mongolei, Ukraine , Kosovo , Marokko, Libanon, Jordanien, Kasachstan, Usbekistan, Oman, Slowenien, Moldawien, Djibouti, Kanada, Indien, Ungarn, Guatemala, Polen, Kenia, Sudan, Tschad, Philippinen, Litauen, Taiwan, Thailand, Peru, Sri Lanka Ecuador, Nigeria, Tunesien, Algerien, Finnland, Angola, Montenegro, Kolumbien, Nord Mazedonien, Nepal, Portugal, Panama.

Mit Wirkung vom 15. März wurde die Sarp/Sarpi-Grenze zwischen der Türkei und Georgien für den gesamten Personenverkehr geschlossen; die Passagiere werden an andere Grenzen zwischen den beiden Ländern umgeleitet. Für den Güterverkehr wurden keine Beschränkungen auferlegt.

Seit dem 19. März sind die folgenden Grenzen für Passagiere sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise geschlossen: Ipsala, Pazarkule, Uzunköprü (Eisenbahn) - Grenze zwischen der Türkei und Griechenland und Kapıkule (Straße), Kapıkule (Eisenbahn), Hamzabeyli, Dereköy - Grenze zwischen der Türkei und Bulgarien. Es wird keine Einschränkungen für den Warentransport geben.

## Turkmenistan

Nach dieser Maßnahme müssen Personen, die über Usbekistan nach Turkmenistan einreisen, ab dem 17. März einen Gesundheitsnachweis vorlegen. Ohne diesen Gesundheitsnachweis ist die Einreise in das Gebiet nicht erlaubt.

Ab dem 24. März 2020 wird der Transport von Gütern, die auf der Straße über die Kontrollstellen "Garabogaz" und "Farap" an der Staatsgrenze Turkmenistans nach Turkmenistan gelangen, mit anschließender Beförderung innerhalb Turkmenistans von turkmenischen Spediteuren durchgeführt. Die Waren müssen in speziell dafür vorgesehenen Bereichen an der Staatsgrenze von dem ausländischen Frachtführer an einen turkmenischen Frachtführer übergeben werden.

Ausländische Lastwagen, die vor oder am 23. März (einschließlich) im internationalen Seehafen von Turkmenbaschi ankamen, können Anhänger oder Auflieger in den ausgewiesenen Gebieten auf dem Territorium des internationalen Seehafens von Turkmenbaschi für den anschließenden Transport nach Turkmenistan oder für den Transit durch turkmenische Transportunternehmen abstellen. Anschließend müssen ausländische LKWs mit dem Fahrer auf dem Seeweg umkehren.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Warentransport in Turkmenistan und dem Transit haben die turkmenischen Behörden Hotlines eingerichtet:

- Ashgabat: +99365647471;
- Baku: +994502900301;
- Tashkent: +998712023210/998901297455.

## Ungarn

Ungarische LKW-Fahrer dürfen, wenn kein Verdacht auf COVID-19 besteht, wieder frei nach Ungarn einreisen und unterliegen nicht der Quarantänepflicht (Quelle: [Vereinigung der Ungarischen Güterbeförderer](#), Information bezieht sich auf die Auskunft des Ungarischen Landespolizeipräsidiums).

*Seit 01. April 2020, 00:00 Uhr gilt folgende neue Regelung für den Personenverkehr in Ungarn*

Das Pendeln österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger zu Arbeitszwecken wird weiterhin an allen offenen österreichisch-ungarischen Grenzübergangsstellen möglich sein.

Österreichische und ungarische Staatsbürger können ohne zeitliche oder Kilometerbegrenzung mit einer Bestätigung des Arbeitgebers oder einem Eigentums- oder Nutzungsnachweis für landwirtschaftliche Flächen zwischen ihren Ländern reisen.

Diese Berufspendler unterliegen bei der Einreise nach HU einer gesundheitlichen Pflichtuntersuchung, sind jedoch von der 14-tägigen Quarantäneanordnung und dem Einreiseverbot für Ausländer in HU befreit.

MP Orbán kündigte am 27.03. eine Ausgangsbeschränkung von 28. März bis 11. April an. Der Wohnort darf nur für die Arbeit und für die Versorgung der Grundbedürfnisse verlassen werden.

Für den internationalen Warenverkehr (Ziel- und Quellverkehr Ungarn und unabhängig von der Staatsbürgerschaft des LKW-Fahrers UND vom Kennzeichen des Fahrzeuges) stehen folgende Grenzübergänge zur Verfügung:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf
- Sopron/Klingenbach (das Fahrverbot auf AT Seite für LKWs über 7,5t wurde bis 14.4., 5 Uhr aufgehoben)
- Rábafüzes/Heiligenkreuz

Ausschließlich für den bilateralen AT-HU Güterverkehr (Fahrer muss HU-oder AT-Staatsbürger sein!) sind zusätzlich folgende Grenzübergänge zugänglich:

- Bucsu/Schachendorf
- Köszeg/Rattersdorf
- Kópháza/Deutschkreutz (das Fahrverbot für LKWs über 7,5t wurde bis 14.4., 5 Uhr aufgehoben)

*LKW-Fahrer unterliegen ab 27. März einer gesundheitlichen Pflichtuntersuchung bei der Einreise nach HU:*

Wenn kein Verdacht auf eine COVID19-Infizierung besteht:

- Nicht HU Staatsbürger müssen nach der Entladung innerhalb von 24 Uhr HU verlassen
- Im Transitverkehr: Ungarn muss auf den für den Transitverkehr bestimmten Routen innerhalb der kürzesten Zeit verlassen werden.

Wenn Verdacht auf eine COVID19-Infizierung besteht:

- HU-Staatsbürger unterliegen einer behördlichen Quarantäne
- Nicht HU-Staatsbürger: Einreise nach HU wird verweigert

Ab 27. März besteht für die LKW-Fahrer bei Fahrten in Ungarn Tragepflicht für Schutzmasken und Gummihandschuhen.

EWR-Bürger, die in Ungarn registriert sind (Einwanderungsbehörde), werden rechtlich als ungarische Staatsangehörige gesehen. Nachweis mit Adressenkarte („lakcímkártya”) Gemäß Auskunft des Ministeriums für Innovation und Technologie wurde das Wochenendfahrverbot für LKWs über 7,5 t bis auf Widerruf aufgehoben.

Unter folgendem Link finden Sie die Karte der Transitrouten in ganz Ungarn:

[https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1TTwJysYGATqZNRi3NuP6B6\\_tYmxVF1JO&ll=-46.8792096704558%2C19.139890087725803&z=7](https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1TTwJysYGATqZNRi3NuP6B6_tYmxVF1JO&ll=-46.8792096704558%2C19.139890087725803&z=7)

*Transitverkehr*

- Für die Ungarn durchquerenden, in die Nachbarländer liefernden LKWs wurden Warenverkehrskorridore festgelegt.
- LKWs dürfen nur auf einer bestimmten Route fahren und bei bestimmten Tankstellen tanken, ebenso muss Ungarn verlassen werden.
- Diese Lastwagen werden mit Vignetten – only for transit – markiert.
- Im Transitverkehr können LKWs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen derzeit ausschließlich nachstehenden Grenzübergang benutzen:
  - Hegyeshalom/Nickelsdorf

Im Falle des Warentransports aus Italien nach Ungarn wird die Ware vom Lastwagenfahrer zur Destination in Ungarn verbracht. Der Fahrer darf aus dem Lastwagen nicht aussteigen.

Die Verkehrssituation an den AT-HU-Grenzübergängen kann auf folgenden Webseiten beobachtet werden:

- aus Österreich: [www.asfinag.at/traffic/webcams/](http://www.asfinag.at/traffic/webcams/)
- aus Ungarn: [www.utinform.hu/webkamerak/](http://www.utinform.hu/webkamerak/)

### *Einreise nach AT*

Gemäß Verordnung Nr. 104 des AT Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz muss man seit dem 20. März bei der Einreise in Österreich auch aus Ungarn ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand mit sich führen und vorweisen können, dass der Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als 4 Tage sein.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Güterverkehr
- gewerblicher Verkehr
- Pendler-Berufsverkehr (Nachweis mit Bestätigung des Arbeitgebers – ein zweisprachiges Musterformular für HU-Arbeitnehmer finden Sie [hier](#) und für AT-Arbeitnehmer [hier](#))

Zusätzlich finden Sie ein zweisprachiges Musterformular für die Bestätigung von Schlüsselarbeitkräften [hier](#).

Quelle: AWC Budapest,

## Ukraine

Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine, Oleksiy Danilov, kündigte am 13. März an, dass das Land seine Grenzen für Ausländer (mit Wirkung vom 15. März) für 14 Tage, gegebenenfalls mit einer Verlängerung, schließen wird.

Die Grenzübergänge bleiben für den Güterverkehr (einschließlich Transit) geöffnet. Die Temperatur der Fahrer wird kontrolliert, und sie werden gebeten, Masken und medizinische Handschuhe zu tragen und ein antiseptisches Gel für die Händedesinfektion mitzuführen.

Angesichts der Tatsache, dass die Ukraine und ihre Nachbarländer Beschränkungen für das Überschreiten der Staatsgrenzen erlassen haben, hat der Staatliche Grenzdienst der Ukraine eine Liste von Kontrollpunkten veröffentlicht, die zwischen der Ukraine und den Nachbarländern geöffnet sind.

Grenzübergänge zu Belarus:

- In der Region Tschernihiv: "Senkivka-Veselivka", "Novi Yarylovichi-Nova Huta" "Slawutisch-Komarin".

- In der Region Kiew: "Senkivka-Veselivka", "Novi Yarylovichi-Nova Huta" "Slavutich-Komarin": "Wilcha-Alexandrovka".
- In der Region Zhytomyr: "Wystupowitschi-Nowa Rudnya".
- In der Region Riwna: "Gorodischtsche-Werkhny Terebezhiv", "Bewerber-Niveau".
- In der Region Wolyn: "Dolsk-Mokhro", "Domanove-Mokran", "Pulemets-Tomashivka".

#### Grenzübergänge zu Polen:

- In der Region Lviv: "Rava-Ruska-Grebenne" und "Krakowez-Kortschowa".
- In der Region Wolyn: "Yagodin-Dorohusk".

#### Grenzübergänge zur Slowakei:

- In der Region Transkarpatien: "Klein-Bereznij-Ublya", "Uzhgorod-Kirsch-Deutsch".

#### Grenzübergänge zu Ungarn:

- In der Region Transkarpatien: "Kleine Bereznij-Ublya", "Uzhgorod-Kirsch-Deutsch": "Luzhanka-Beregshuran", "Vilok-Tisabech", "Kosino-Barabash", "Bell-Lony" und "Chop (Tisa) Zakhon".

#### Grenzübergänge zu Rumänien:

- In der Region Transkarpatien: "Djakowo-Halmeu".
- In der Region Czernowitz: "Porubne-Siret".

#### Grenzübergänge zu Moldawien:

- „Porubne-Siret“:
- In der Region Odessa: "Palanka-Beacons-Convenient", "Starokozache-Tudor", "Reni-Giurgiulesti", "Tabaki-Mirne".
- In der Region Vinnytsia: "Mogiljew-Podilskij-Otach".
- Im Gebiet Czernowitz: "Rossoshany-Brichen", "Mamaliga-Kriv".

#### Grenzübergänge zu Russland:

- In der Region Charkiw: "Tschugunowka-Verigowka", "Pleteniwka-Schebbekino", "Goptivka-Nekhoteewka".
- In der Region Sumy: "Groß-Pysariwka-Grayvoron", "Yunakiwka-Sudscha", "Bachevsk-Trostrebne", "Kateryniwka-Krupets".
- Im Gebiet Tschernihiv: "Grimjach-Pogar", "Senkowka-Nowy Jurkowitschi".
- In der Region Lugansk: "Milowe-Tschertkoowo, Prosjane-Buhajiwka, Tansjuschiwka-Rovenki".

Quelle: ASMAP



## Usbekistan

Ab dem 16. März setzt Usbekistan alle Luft- und Straßenverbindungen mit Drittländern aus. Die Eisenbahnverbindungen werden in 3 Tagen geschlossen.

Nach Angaben des Staatlichen Zollkomitees Usbekistans gelten die Beschränkungen nicht für Personen und Fahrzeuge, die im Güterverkehr auf Straße, Schiene, See, Fluss und in der Luft tätig sind. Nach den vor Ort gesammelten Informationen werden jedoch Verzögerungen an den kasachisch - usbekischen Grenzen infolge der restriktiven Maßnahmen der Republik Kasachstan gemeldet.

Offene Grenzübergänge zwischen Usbekistan und Kasachstan:

- Kolzhat (Region Turkestan);
- Kasygurt (Region Turkestan);
- Tazhen (Gebiet Mangistau)

## Vereinigtes Königreich

Die Regierung rät britischen Staatsbürgern von allen nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen ab.

Der internationale und inländische Gütertransport (einschließlich Luft-, Schiffs-, Straßen- und Schienentransport, einschließlich Roll-on/Roll-off-Transporte) wird von der britischen Regierung als eine wesentliche Tätigkeit eingestuft und somit hat die britische Regierung den Güterverkehr bisher nicht eingeschränkt.

Das britische Verkehrsministerium hat einen Leitfaden zum Coronavirus (Covid-19) und zum Güterverkehr veröffentlicht - siehe : <https://www.gov.uk/government/publications/covid-19-guidance-on-freight-transport/covid-19-advice-for-the-freight-transport-industry>

Das Ministerium für Infrastruktur (Dfi) hat eine Mitteilung über eine Lockerung der Lenkzeitregelungen für **Nordirland** herausgegeben.

Diese vorübergehende Lockerung gilt ab Mittwoch, 18. März 2020, 00:01 Uhr, und läuft bis Donnerstag, 16. April 2020, 23:59 Uhr.

Dies gilt zunächst für die Fahrer von Fahrzeugen, die an der Lieferung von Lebensmitteln, Non-Food (Körperpflege- und Haushaltspapier und Reinigung) und rezeptfreien Arzneimitteln bei den folgenden Fahrten beteiligt sind:

- Verteilungszentrum an die Geschäfte (oder Fulfillment-Zentrum).
- Vom Hersteller oder Lieferanten zum Distributionszentrum
- Vom Hersteller oder Lieferanten bis zum Lager (oder Erfüllungszentrum).
- Zwischen den Verteilungszentren und den Kanälen der Transportzentren.
- Lieferungen vom Transportzentrum an die Geschäfte.

Diese Ausnahme gilt nicht für Fahrer, die direkt an Verbraucher liefern.

Das Verkehrsministerium (DfT) hat eine vorübergehende Lockerung bei der Durchsetzung der EU-Fahrerzeitvorschriften in England, Schottland und Wales eingeführt.

Dies gilt für Personen, die zwischen Montag, dem 23. März, 00.01 Uhr, und Dienstag, dem 21. April, 23.59 Uhr, in allen Bereichen des Straßengüterverkehrs tätig sind.

Die EU-Lenk- und Ruhezeitenregelungen werden vorübergehend wie folgt gelockert:

- a) Anhebung der maximalen Tageslenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden.
- b) Reduzierung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.
- c) Anhebung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden.  
Anhebung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden auf 96 Stunden.
- d) Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sieben (statt sechs) 24-Stunden-Zeiträumen; obwohl innerhalb von zwei Wochen noch zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit erforderlich sein werden.
- e) Nach einer fünfeinhalbstündigen Lenkzeit (statt viereinhalbstündiger) hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.

Die Fahrer dürfen nicht gleichzeitig die Lockerungen für "a" und "d" verwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fahrer ausreichend Ruhepausen einlegen können.

Quelle: FTA

## Weißrussland

*Update 06.04.2020*

Gemäß dem Erlass Nr. 171 des Ministerrates der Republik Belarus vom 25. März 2020 sind alle Fahrer, die einen Gütertransit durch Weißrussland durchführen, verpflichtet, nur die genehmigten Nationalstraßen und nur Parks in den angegebenen Gebieten zu benutzen, um sich auszuruhen, zu essen oder zu tanken.

Die Liste der genehmigten Rastplätze wurde aktualisiert. Auf dem Territorium der Republik Weißrussland wurden sechs zusätzliche Parkplätze für Ruhe und Verpflegung der Fahrer, für die Betankung von Transitfahrzeugen oder für die Durchführung internationaler Gütertransporte ausgewiesen:

- M-1/E30 Brest (Kozlovichi) - Minsk - Grenze der Russischen Föderation (Redki), km 514 - Tankstelle Nr. 59 "Belorusneft".
- M-1/E30 Brest (Kozlovichi) - Minsk - Grenze der Russischen Föderation (Redki), km 514 - Tankstelle Nr. 60 "Belorusneft".
- M-3 Minsk - Witebsk, km 102 - Tankstelle Nr. 18 "Belorusneft".
- M-3 Minsk - Witebsk, km 237 - Tankstelle Nr. 72 "Belorusneft".
- M-3 Minsk - Witebsk, km 156 - Tankstelle "LUKOIL Weißrussland".
- M-8/E-95 Grenze der Russischen Föderation (Jezerische) - Vitebsk - Gomel - Grenze der Ukraine (Nowaja Guta), km 73 - Tankstelle Nr. 68 "Belorusneft".

Die aktualisierten Streckenkarten der Transitrouten durch das Territorium der Republik Weißrussland können über folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://yadi.sk/i/CsLTpgJ4fFIC8w>

Alle ausländischen und weißrussischen Bürger, die über die Grenzübergangsstellen auf das Territorium der Republik Weißrussland einreisen, unterliegen einer ständigen primären sanitären und epidemiologischen Kontrolle. Menschen, die aus als gefährlich eingestuften Ländern kommen (derzeit aus China, Iran, Italien, Südkorea, Singapur, Thailand und Japan), müssen getestet werden (das Testergebnis liegt in 12 Stunden vor). Im Falle von Symptomen einer Atemwegserkrankung (Fieber über 37,1 °C, Husten und andere) werden die aus diesen Ländern ankommenden Menschen isoliert und in ein Krankenhaus eingeliefert.

Derzeit gibt es keine Beschränkungen für den Güterverkehr (mit Ausnahme der Gesundheitskontrollen und des Ausfüllens eines Ankunftsformulars).

## Europäische Union

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Website einen speziellen Abschnitt "COVID-19 – Temporary relaxation of drivers' hours rules" bereitgestellt, der zusammenfassende Informationen über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten Ausnahmeregelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten enthält.

Website:

[https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social\\_provisions/driving\\_time\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en)

Übersichtstabelle:

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/temporary-relaxation-drivers-covid.pdf>

Nach mehreren Diskussionen unter Experten und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission stellt die IRU die folgenden Sachverhalte klar:

- Wenn Ausnahmen von den EU-Mitgliedstaaten für den internationalen Verkehr gewährt werden (in den meisten Fällen, aber nicht in allen), gelten sie für alle Fahrer von in der EU registrierten Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen EU-Mitgliedstaats;
- Die Durchsetzungsbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wurden und werden weiterhin über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten befristeten Ausnahmen informiert, damit sie diese bei der Kontrolle der Fahrer am Straßenrand berücksichtigen können;
- Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben die Liste der Ausnahmeregelungen formell an das Sekretariat der UNECE geschickt, mit dem Ziel, auch die zuständigen Behörden der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, über diese Ausnahmeregelungen zu informieren, damit sie möglicherweise berücksichtigt werden können, wenn EU-Fahrer anschließend auf den Gebieten der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, kontrolliert werden;

- In der Regel gelten die Ausnahmeregelungen dieser EU-Mitgliedstaaten gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht für Fahrer von Unternehmen, die in AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, eingetragen sind. Ein EU-Mitgliedstaat (Polen) hat formell und ausdrücklich erklärt, dass die auf polnischem Gebiet gewährten Ausnahmen nicht für Fahrer aus AETR-Vertragsparteien gelten, die keine EU-Mitglieder sind. Wir empfehlen daher den Fahrern von AETR-Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der EU sind, dringend, die Regeln des AETR-Abkommens zu respektieren.
- In Ausnahmefällen, wie sie derzeit auf der Straße und an den Grenzen auftreten, und gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 des AETR-Abkommens können Fahrer aus AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, "... von den Bestimmungen dieses Abkommens abweichen, soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer muss die Art und den Grund für seine Abweichung von diesen Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder in seinem Arbeitszeitplan angeben."
- Die IRU steht in fast ständigem Kontakt mit den Dienststellen der Europäischen Kommission und den repräsentativen Organisationen der Vollzugsbehörden in Europa, um diese Fragen zu erörtern, zu erörtern und zu beraten.

Am 26. März sandte der Generaldirektor der GD MOVE, Henrik Hololei, ein Schreiben an die EU Mitgliedstaaten, in dem er sie aufforderte, der Europäischen Kommission (EG) ihre nationalen Maßnahmen bezüglich der COVID - 19 - bezogenen Notfallverlängerung der Gültigkeit von Lizenzen und Bescheinigungen, die Einzelpersonen und Berufsverkehrsunternehmen und Arbeitnehmern ausgestellt werden, mitzuteilen (über eine einzige E - Mail - Adresse EU - COVIDTRANSPORT@ec.europa.eu). Er forderte auch die nationalen Behörden auf, diese Informationen bei der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Berufskraftfahrer und Arbeitnehmer, die internationale Tätigkeiten ausüben.

Die Informationen, die die Mitgliedstaaten der EG zur Verfügung stellen, sollten mindestens folgende Angaben enthalten:

- die einschlägigen EU - (oder nationalen) Rechtsvorschriften und spezifische Bestimmungen
- Eine kurze Beschreibung der Maßnahme
- Die vorgesehene Dauer der Verlängerung (Datum, von-bis)

Um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden über außergewöhnliche Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten informiert werden, wird die EG die nationalen Informationen auf ihrer Transportplattform Coronavirus veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine erste allgemeine Erklärung handelt, auf die "spezifische rechtliche Anforderungen (EU oder national), die von dieser Situation betroffen sein könnten, identifiziert und so schnell wie möglich mitgeteilt werden". Die Dienststellen der GD MOVE arbeiten derzeit an dieser Liste, auch für den Straßentransport, und beabsichtigen, sie so bald wie möglich zu veröffentlichen. Eine spezielle IRU-Flash-Info wird unmittelbar folgen.

Quelle: Europäische Kommission

## IRU

### **IRU-Handout für Fahrer**

Die International Road Transport Union (IRU) hat griffig formulierte "[Empfehlungen für Fahrer von Gütertransporten während der Coronakrise](#)" veröffentlicht, in dem das richtige Verhalten zur Ansteckungsvermeidung beschrieben wird. Der BGL übernahm die Erstellung einer deutschsprachigen Version.

**Bitte an alle Fahrer verteilen! Auch wenn Vieles bereits bekannt ist - im hektischen Alltag hilft jede kleine Erinnerung an das richtige Verhalten, das Leben retten kann!**

### Weitere nützliche Links:

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier: <https://covid-19.sixfold.com/>